

**GESCHICHTE DER LANDESMINISTERIEN
IN BADEN UND WÜRTTEMBERG
IN DER ZEIT DES NATIONALSOZIALISMUS**

Didaktische Konzeption einer Unterrichtseinheit

Zur Biografie Fritz Wolfs (1908-2006)

Verfolgung – Emigration – Wiedergutmachung

Didaktische Konzeption einer Unterrichtseinheit zur Biografie Fritz Wolfs (1908-2006) Verfolgung – Emigration – Wiedergutmachung

Am 17. März 1954 stellte Fritz Wolf, wohnhaft in Nahariya/Israel, einen Antrag auf Wiedergutmachung, in dem er sein Schicksal als jüdischer Justizanwärter im Lande Württemberg beschreibt: Als promovierter Jurist befand er sich 1933 als Referendar beim Landgericht Heilbronn im Vorbereitungsdienst. Angesichts des nationalsozialistischen Terrors des Frühjahrs 1933 und persönlicher antisemitischer Anfeindungen entschloss er sich, Deutschland zu verlassen. Er kam der Anwendung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ zuvor und reichte Anfang Juni sein Entlassungsgesuch ein. Kurz darauf verließ Fritz Wolf das Deutsche Reich und emigrierte zunächst nach Italien und 1936 nach Palästina.

Wolfs Antrag auf Wiedergutmachung wurde – nach einem langen Briefwechsel – im Jahre 1956 positiv beschieden. Er war fortan berechtigt, die Amtsbezeichnung „Landgerichtsrat a.D.“ zu führen und erhielt Wiedergutmachungszahlungen.

Fritz Wolfs Fall ist einer unter mehreren Wiedergutmachungsanträgen, die das baden-württembergische Justizministerium nach 1945 zu bearbeiten hatte. Diese im Hauptstaatsarchiv Stuttgart zugänglichen Akten wurden im Rahmen der Erforschung der Justizministerien durch das Forschungsprojekt „Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus“ gesichtet und wissenschaftlich ausgewertet. Das Justizministerium Baden-Württemberg wurde von 1953 bis 1966 von Justizminister Wolfgang Haußmann (FDP) geleitet, der sich für die Wiedergutmachung und Aufklärung nationalsozialistischen Unrechts einsetzte. Anders als in anderen Bundesländern oblag in Baden-Württemberg die Fachaufsicht über die Wiedergutmachungsämter dem Justizministerium. Wolfs Antrag wurde somit von der Nachfolgeinstitution geprüft und beschieden, aus der er rund 21 Jahre zuvor aufgrund der rassistischen Verfolgung ausgeschieden war.

Diese Konstellation ist für die Erforschung der „Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus“ von besonderer Bedeutung, lassen sich hier doch der innerbehördliche Umgang sowohl zur Zeit der Verfolgung ab 1933 als auch die Wiedergutmachungspraxis nach 1945 untersuchen.

Im Falle Fritz Wolfs existieren weitere Quellen zu seiner Person, die nicht aus seiner Wiedergutmachungsakte stammen und somit noch weitere Perspektiven auf sein Leben eröffnen. In den Jahren 1997 und 1999 hat Fritz Wolf dem Historiker Klaus Kreppel mehrere lebensgeschichtliche Interviews gegeben. Er beschreibt darin seine Herkunft, die Verfolgungserfahrung und Emigration sowie sein Leben in Palästina/Israel. Außerdem verfasste Fritz Wolf zahlreiche literarische Schriften, Gedichte, Musik- und Theaterstücke, die das Leben in Nahariya und sein eigenes Schicksal zum Gegenstand haben. Über eine Erbenplattform im Internet konnte außerdem ein Großneffe Fritz Wolfs, der in den USA lebt, ausfindig gemacht werden, der dem Forschungsprojekt freundlicherweise zahlreiche Familienfotos und Informationen über den Stammbaum der Familie Wolf zur Verfügung stellte. Diese Quellenvielfalt ermöglichte es, diese didaktischen Materialien auszuarbeiten.

Überblick zu den Quellen und Themen der didaktischen Materialien

Quellen: Amtliche Dokumente aus den 1930er Jahren, Akten/amtlicher Briefwechsel aus den 1950er Jahren, Gesetzestexte, Fotos, Zeitzeugenberichte, Zeitzeugeninterviews, Ausschnitte aus erinnerungskultureller Literatur, Links zu weiterführenden Informationen und Sachtexten

Thema 1 Verfolgung: Fritz Wolfs Herkunft und Identität als deutscher Jude, Verfolgungserfahrung sowohl durch persönliche Angriffe als auch durch die nationalsozialistische Gesetzgebung

Thema 2 Emigration: Gründe und Bedingungen für die Emigration nach Palästina, Fremdheitserfahrungen, die Fritz Wolf in der Emigration macht, Statusverlust, Berufswechsel, Orientierungslosigkeit, Lebenswelt in der Emigration

Thema 3 Wiedergutmachung: bürokratischer Ablauf der Wiedergutmachung, Bedingungen der Wiedergutmachung, politischer Kontext, Bedeutung für den ehemaligen Verfolgten

Lernen mit Biografien

Die Besonderheit dieser didaktischen Konzeption und seiner zugrunde liegenden Materialien besteht darin, dass anhand einer Biografie mehrere Themen behandelt werden können, die zeitlich und örtlich weit auseinander liegen. Hier wird vermittelt, dass ein Lebensschicksal historischen Entwicklungen unterworfen ist. Außerdem überwölbt die Biografie Fritz Wolfs die Zäsuren 1933 und 1945. So wird insbesondere die Nachgeschichte der Judenverfolgung zurzeit des NS-Regimes bedeutungsvoll – sie überschreitet Landes- und Epochengrenzen. Fritz Wolfs Leben endete nach dem Verlassen Deutschlands nicht, und auch die Beziehung zu seinem Geburtsland war nicht zu Ende: Ob er in den 1950er Jahren seine Wiedergutmachung in Stuttgart beantragt oder in den späten 1990er Jahren einem Lehrer und Historiker Auskunft über seine Lebensgeschichte gibt – dieser Quellenreichtum und ihre Diversität verweisen auf die Komplexität und „Dauer“ von Geschichte.

Das Lernen anhand einer Biografie bietet den besonderen Zugang der Personifizierung und Perspektivierung von Geschichte; die Schülerinnen und Schüler lernen, wie strukturelle Maßnahmen wie rassistische Gesetze oder soziale und politische Zustände bis hin zu gewalthafter Ausgrenzung bestimmter Gruppen durch Teile der Gesellschaft auf ein Einzelschicksal wirken. Die Quellen aus Fritz Wolfs familiärem Umfeld und die Zeitzeugeninterviews, die mit einem hohen Grad an Authentizität ausgestattet sind, ermöglichen nicht nur einen empathischen Zugang zu seiner Person, sondern darüber hinaus die Einordnung der zahlreichen Zeugnisse in ihre jeweiligen historischen Kontexte. Die verschiedenen Quellentypen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in verschiedenen historischen Zusammenhänge und unter Mitwirkung verschiedener Beteiligter entstanden sind, weisen eine breite Multiperspektivität auf. Sie geben außerdem Auskunft über die Handlungsmöglichkeiten historischer Personen unter der Voraussetzungen sozialer Ungleichheiten. So wird nachvollziehbar, dass Fritz Wolf als allein-stehender, gebildeter, junger Mann, der zwar von eingreifender rassistischer Verfolgung höchst bedroht war, die finanziellen und sozialen Ressourcen besaß, zu emigrieren und sich in einem fremden Land – wenn auch unter großen persönlichen Verlusten – neu zu orientieren und dabei stets an seine Herkunft anzuknüpfen.

Einsatzmöglichkeiten nach dem Bildungsplan Baden-Württemberg 2016

Ein Teil der angebotenen Arbeitsblätter sind für Realschule und 10. Klasse/Gymnasium differenziert (Variante „R“). In der Realschule können die didaktischen Materialien im Themenbereich 3 (Aufbau von Staaten und ihrer Herrschaftsstrukturen): „Deutschland unter nationalsozialistischer Diktatur“ eingesetzt werden. Verfolgung und Emigration können auch in den Themenbereichen 4 (Kriege und ihre Folgen) sowie 5 (Bevölkerungsbewegungen, Flucht und Vertreibung) behandelt werden.

In der Klassenstufe 10/Gymnasium sind die Materialien für das Thema Nationalsozialismus zu verwenden: Die Schülerinnen und Schüler können anhand der Biografie Fritz Wolfs „persönliche Schicksale der weltanschaulichen und rassistischen Verfolgung vor und im Zweiten Weltkrieg beschreiben und diese auf die nationalsozialistische Ideologie und Herrschaftspolitik zurückführen“ sowie „die sich aus der nationalsozialistischen Vergangenheit ergebende historische Verantwortung erkennen“ und diskutieren (zitiert nach: Bildungsstandards für Geschichte, Gymnasium – Klassen 6, 8, 10, Kursstufe, in: Bildungsplan Baden-Württemberg 2016, S. 224). In der gymnasialen Oberstufe (Variante „G“) eignen sich die didaktischen Materialien für das Thema „Deutschland im Spannungsfeld zwischen Demokratie und Diktatur“ und „Deutschland nach 1945 im internationalen und europäischen Kontext“.

Die Themen Verfolgung (1), Emigration (2) und Wiedergutmachung (3) – gegliedert in die Lebensabschnitte von Fritz Wolf – können in einer Unterrichtseinheit nacheinander behandelt werden. Grundsätzliche Kenntnisse über die Geschichte des Nationalsozialismus müssen hierfür bereits erworben worden sein. Einzelne Themen, insbesondere die Identität deutscher Juden und die frühe Verfolgung und Emigration, können anhand dieser Materialien jedoch explizit vertieft werden.

Die Materialien sind auch einzeln für die genannten Themen einsetzbar sowie ggf. mit erweiternden Materialien kombinierbar. Es bietet sich z.B. an, mit der Verfolgung (1) zu beginnen, die Etablierung des NS-Regimes, Judenverfolgung, Krieg, Holocaust und Widerstand anderweitig zu behandeln, um dann mit dem Thema Emigration (2) einen Perspektivenwechsel vorzunehmen. Mit dem Thema Wiedergutmachung (3) kann ein Übergang zur Geschichte der Bundesrepublik mit dem Fokus ihrer politischen Verantwortung und eine Diskussion über Erinnerungskultur gestaltet werden.

Auch ist eine eingehende methodische Reflexion hinsichtlich der Kontextualisierung historischer Quellen und der Beachtung ihrer (Multi-)Perspektivität durchzuführen: Die Quellen aus dem Wiedergutmachungsverfahren in den 1950er Jahren sind durch diesen Kontext perspektiviert. Gleichzeitig befinden sich in diesen Akten Original-Dokumente aus den jungen Lebens- und Ausbildungsjahren von Fritz Wolf. Die Zeitzeugeninterviews stammen wiederum aus den 1990er Jahren. Wolf wirft darin einen Blick zurück auf seine Biografie. Dieses schriftliche Quellenpektrum wird durch historische Bildquellen aus dem Familienalbum der Familie Wolf/Mayer (1920er bis 1930er Jahre) bereichert.

Inhalt der didaktischen Mappe zur Biografie Fritz Wolfs (1908-2006)

Handreichungen	
Quellenhandreichung 1	Die Akte
Quellenhandreichung 2	Die Fotografie
Quellenhandreichung 3	Das Zeitzeugeninterview
Übersicht über die Arbeitsblätter (AB)	Themen, Form, Methode/Material/Umsetzung, Anforderungsbereich (2-seitige Tabelle)
Arbeitsblätter	Quellen
AB 1 (Verfolgung) – G AB 1 (Verfolgung) – R	Text V1: Sachtext über Fritz Wolf Quelle V1: Geburtsurkunde von Fritz Wolf Quelle V2: Selbst verfasster Lebenslauf von Fritz Wolf, undatiert Quelle V3: Beeidigung von Fritz Wolf, 2. Juli 1930 Quelle V4: Zeugnis von Fritz Wolf, ausgestellt von der Staatsanwaltschaft Stuttgart, März 1933 Quelle V5: Auszug aus einem Interview mit Fritz Wolf, geführt von Klaus Kreppel (1997) Quelle V6: Fotografie: Fritz Wolf als Junge im Kreis seiner Familie, undatiert
AB 2 (Verfolgung) – G AB 2 (Verfolgung) – R	Handreichung den Lehrer/die Lehrerin zur Erarbeitung des Themas der sog. „Machtergreifung“, mit Link V1 Das „Rote Album“ aus Heilbronn Quelle V7: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 7. April 1933
AB 3 (Verfolgung) – G AB 3 (Verfolgung) – R	Quelle V8: Eidesstattliche Erklärung von Fritz Wolf zu den Ereignissen im Frühjahr 1933, verfasst 1954 Quelle V9: Entlassungsgesuch von Fritz Wolf, 3. Juni 1933 Quelle V10: Bescheid über Fritz Wolfs Austritt aus dem Landgericht Heilbronn, 14. Juni 1933
AB 1 (Emigration) – G + R	Quelle E1: Ausschnitte aus einem Interview mit Fritz Wolf: „Italien waren drei Jahre, bis 1936.“
AB 2.1 (Emigration) G + R AB 2.2 (Emigration) G + R Die Auswanderung der Familie Mayer AB 2.3 (Emigration) G + R Fotocollage Familie Mayer	Link E1: Kim Wünschmann: Palästina als Zufluchtsort der europäischen Juden bis 1945 (Bundeszentrale für politische Bildung) Quelle E2: Ausschnitte aus einem Interview mit Fritz Wolf über Palästina Quelle E3: Erinnerungsbericht von Oskar Mayer (Varianten G und R) Quelle E4: Fotografie Familie Mayer „Auf dem Bahnhof Stuttgart“, Okt. 1935 Quelle E5: Fotografie Familie Mayer „Ernte“, 1936 Quelle E6: Fotografie Eltern und Großeltern Mayer am Strand, Nahariya, vermutl. 1936 Quelle E7: Fotografie Haus der Familie Mayer in Heilbronn, „Okt. 1935, Moltkestr. 65“ Quelle E8: Fotografie Abschiedsessen Familie Mayer/Wolf, „21. Okt. 1935 Abschied“

	Quelle E9: Fotografie Familie Mayer „22. Okt. 1935 Die Auswanderer“ Quelle E10: Fotografie Möbelwagen Familie Mayer „ 16./17. Okt. 1935 Einpacken“ Quelle E11: Fotografie Haus der Familie Mayer in Nahariya, „unser Haus von NW“ (Nordwesten)
AB 3 (Emigration) G + R	Quelle E12: Interviewausschnitte Fritz Wolf über sein Leben in Nahariya Quelle E13: Bestätigung der Landwirtschaftlichen Cooperative über Fritz Wolf, 1956 Quelle E14: Erklärung Fritz Wolfs über sein Einkommen als Postbeamter, 1957 Quelle E15: Fotografie Fritz Wolf und seine erste Frau Paula in Nahariya, undatiert Quelle E16: Erinnerungsbericht von Andreas Meyer, der seit 1938 in Nahariya lebt Quelle E17: Ausschnitt aus Fritz Wolfs Buch „Israel-Buch für Anfänger“, S. 64-65
AB 1 (Wiedergutmachung) G + R	Handreichung für den Lehrer/die Lehrerin: Unterrichtsgespräch Link W1: Gesetzestexte zum BWGöD und BWGöD Ausland Quelle W1: Fritz Wolfs Antrag auf Wiedergutmachung vom 17.3.1954 Quelle W2: Antwortschreiben des baden-württembergischen Justizministeriums, 4.12.1954 Quelle W3: Schreiben des Justizministeriums, 28.7.1955 Quelle W4: Schreiben des Justizministeriums, 5.9.1955 Quelle W5: Schreiben Neumann, 1.11.1955 Quelle W6: Eidesstattliche Erklärung Neumann, 1.11.1955 Quelle W7: Eidesstattliche Erklärung Kern, 23.10.1955 Quelle W8: Schreiben des Justizministeriums, 2.3.1956 Quelle W9: Antwort Neumann, eidesstattliche Erklärung F. Wolf, 8.3.1956
AB 2 (Wiedergutmachung) G + R	Link W2: Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Wiedergutmachung und Gerechtigkeit, 25-26/2013, S. 15-22. Quelle W10: Wiedergutmachungsbescheid für Fritz Wolf, 1956 Quelle W11: Interviewausschnitt Fritz Wolf über die Wiedergutmachung

Quellen zu Fritz Wolf

Hauptstaatsarchiv Stuttgart: HStAS EA 4/150 Bü 1320

Staatsarchiv Ludwigsburg: StAL EL 350 I Bü 26663

Literatur zu Fritz Wolf/Zeitzeugeninterviews

Hans Franke: Geschichte und Schicksal der Juden in Heilbronn. Vom Mittelalter bis zu der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung (1050-1945) (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 11), Heilbronn 1963.

Klaus Kreppel: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49.

Lena Kreppel: Deutsch. Jüdisch. Israelisch. Identitätskonstruktionen in autobiographischen und essayistischen Texten von Erich Bloch, Jenny Cramer und Fritz Wolf (Würzburger Wissenschaftliche Schriften: Reihe Literaturwissenschaft Bd. 750), Würzburg 2012.

Lena Kreppel: Ein deutsch-jüdischer Emigrant im Erstkontakt mit dem Zionismus. Zur Selbstdarstellung in autobiografischen Texten von Fritz Wolf, in: Juliane Sucker/ Lea Wohl von Haselberg (Hg.): Bilder des Jüdischen. Selbst- und Fremdzuschreibungen im 20. und 21. Jahrhundert (Europäische Jüdische Studien. Beiträge Bd. 6), Berlin/ Boston 2013, S. 205-217.

Salean A. Maiwald: Fritz Wolf – Fragen Sie mich nicht nach meiner Vergangenheit, das tut mir weh, in: dieselbe: Aber die Sprache bleibt. Begegnungen mit deutschstämmigen Juden in Israel, Berlin 2008, S. 37-46.

Fachliteratur zum Thema

Didaktische Arbeit mit Biografien:

Michele Barricelli: Darstellungskonzepte von Geschichte im Unterricht, in: derselbe/Martin Lücke (Hg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts (Forum Historisches Lernen), Bd. 2, hier insbes. S. 218-221.

René Mounajed: „Holocaust Education“ und Menschenrechtserziehung im Geschichtsunterricht, in: Michele Barricelli/Martin Lücke (Hg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts (Forum Historisches Lernen), Bd. 2, S. 263-298.

Michael Sauer: Geschichte unterrichten. Eine Einführung in die Didaktik und Methodik, 10. aktual. und erw. Aufl., Seelze 2012 (2001), hier insbes. S. 85-87.

Gerhard Schneider: Personalisierung/Personifizierung, in: Michele Barricelli/Martin Lücke (Hg.): Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts (Forum Historisches Lernen), Bd. 1, Schwalbach/Ts. 2012, S. 302-315.

Zeitschrift Ethik und Unterricht 24, Nr. 1 (2013), hier insbes. die Beiträge zum Thema „Lernen an Biografien“.

Emigration deutscher Juden:

Horst Göppinger: Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. neubearb. Aufl., München 1990.

Claus-Dieter Krohn (Hg.): Handbuch der deutschsprachigen Emigration 1933-1945, 2. Aufl., Darmstadt 2008.

Erel Shlomo (Hg.): Kaleidoskop Israel. Deutschsprachige Einwanderer in Israel erzählen, Klagenfurt 1994.

Stiftung Jüdisches Museum Berlin / Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): Heimat und Exil : Emigration der deutschen Juden nach 1933. Begleitbuch zur Ausstellung "Heimat und Exil", Frankfurt am Main 2006.

Moshe Zimmermann / Yotam Hotam (Hg.): Zweimal Heimat. Die Jeckes zwischen Mitteleuropa und Nahost, Jerusalem 2004.

Wiedergutmachung:

Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin 2009.

Norbert Frei/ José Brunner/ Constantin Goshler: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen 2009.

Constantin Goshler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005.

Bernhard Grau: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: Zeitenblicke 3 (2004) Heft 2 (<http://www.zeitenblicke.de/2004/02/grau/grau.pdf>).

Martin Carl Häußermann: Quellen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den baden-württembergischen Staatsarchiven, in: Nicole Bickhoff (Hg.): Unterlagen der Nachkriegszeit als Quellen zur Geschichte des Dritten Reichs: Vorträge eines Quellenkundlichen Kolloquiums im Rahmen der Heimattage Baden-Württemberg am 13. Oktober 2001 in Bad Rappenau, Stuttgart 2004, S. 15-24.

Hans Günter Hockerts/Christiane Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte Bd. 3, Göttingen 2003.

Impressum

Forschungsprojekt „Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus“ – Projektstandort Erfurt

Prof. Dr. Christiane Kuller

Lehrstuhl für Neuere und Zeitgeschichte und Geschichtsdidaktik

Universität Erfurt, Historisches Seminar

Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt

Sina Speit und Sarah Meyer

Unter Mitarbeit von Dr. Jan Schleusener und Tobias Sowade

Quellenhandreichung 1: Die Akte

Die überlieferten behördlichen Akten gehören zum größten auszuwertenden Bestand für das Forschungsprojekt über die Geschichte der Landesministerien. Amtliche Schreiben erscheinen durch ihre Sprache und den Bezug auf Gesetzestexte und die Behörde als legitimierende Institution mitunter als „seriös“ und objektiv. In der didaktischen Arbeit mit Behördenschreiben sollte oberstes Ziel sein, für die Perspektivität und Historizität dieser Quellen zu sensibilisieren und ihre kritische Analyse zu erlernen. Sie sind dabei einer umfänglichen Quellenkritik zu unterziehen und – wie alle historischen Quellen – auf ihren Urheber, historischen Kontext und Intention zu beziehen.

Ein Idealfall sind als Bestand in sich geschlossene Fallakten, die sämtlichen Schriftverkehr nach Außen und Innen abbilden und in denen auch Kopien der ausgehenden Schreiben vorhanden sind. Das ist jedoch nicht immer der Fall – nicht zuletzt deshalb sind Verwaltungsakten einer soliden und wissenschaftlich rückgebunden Quellenkritik zu unterziehen und ihrem Inhalt ist mit Vorsicht zu begegnen. Viele Bereiche der behördlichen Kommunikation, etwa mündlicher Art (Telefongespräch etc.) sind in Akten nicht sichtbar.

Eingehende bzw. ausgehende Schreiben werden in der Regel mittels einer Nummerierung eindeutig zugeordnet („Aktenzeichen“), Daten durch Eingangs- oder Ausgangsstempel bzw. Kopfzeilen mit Bezugnahmezeile kenntlich gemacht. Diese Verwaltungspraxis zu prüfen ist wichtig, da nicht jedes Schreiben in einem Aktenbestand tatsächlich abgeschickt worden ist. Gelegentlich finden sich handschriftliche Bearbeitungsvermerke von Sachbearbeitern, in zentralen Angelegenheiten zeichnen Minister gegen, setzen ihre Paraphe, bringen Weisungen ein o.ä. Meist gibt es in jeder Behörde eine konkrete Farbenlehre, welche Entscheidungsebene mit welcher Farbe agiert. Darüber lässt sich erkennen, von wem in einem Fall auf welche Weise interveniert wurde und wer alles in einen Aktengang eingebunden war. Es ist jedoch erst nach langem Studium der Verwaltungsakten einer Behörde und deren Abteilungen möglich, handschriftliche Ergänzungen bestimmten Bearbeitern/Beamten zuzuordnen. Oftmals fehlen Paraphen, es wurden keine eindeutigen Farben verwendet oder die Akten sind aufgrund starker Beschädigungen nicht mehr im ursprünglichen Zustand erhalten.

Fragen zur Diskussion und Analyse

- In welchen Bereichen haben die Schülerinnen und Schüler mit Bürokratie zu tun? (erster Personalausweis, Schul-Bürokratie, ...)
- Wer arbeitet in Behörden, Ministerien etc.?
- Auf welcher Grundlage treffen Beamtinnen und Beamte ihre Entscheidungen?

Literaturhinweise:

Christina Brüning: Die Verwendung von Textquellen im Geschichtsunterricht, in: Michele Barricelli / Martin Lücke: Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts (Forum Historisches Lernen), Bd. 2, Schwalbach/Ts. 2012, S. 92-107.

Bernhard Grau: Entschädigungs- und Rückerstattungsakten als neue Quelle der Zeitgeschichtsforschung am Beispiel Bayerns, in: Zeitenblicke 3 (2004) Heft 2 (<http://www.zeitenblicke.de/2004/02/grau/grau.pdf>); hier insbes. der Abschnitt „Die Aussagekraft von Entschädigungs- und Rückerstattungsakten“.

Raul Hilberg: Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren, Frankfurt/Main 2002.

Hans-Jürgen Pandel: Quelleninterpretation. Die schriftliche Quelle im Geschichtsunterricht (Methoden historischen Lernens), Schwalbach/Ts. 2012.

Quellenhandreichung 2: Die Fotografie

Historische Fotos sind längst wichtiger Bestandteil des Schulunterrichts und der Vermittlung von Geschichte. Eine Bildinterpretation schließt stets die inhaltliche Beschreibung, die Analyse des historischen Zusammenhangs und die Interpretation und Beurteilung der Bedeutung des Bildes in seinem Gesamtkontext ein. Die Analyse von Privatfotografien fordert besonders dazu heraus, über den Entstehungs- und Nutzungskontext nachzudenken. Dabei sollten sozial- und technikgeschichtliche Überlegungen nicht außen vor gelassen werden, um über die Verfügbarkeit und den Wert von Fotografien in der Vergangenheit zu lernen. Die in dieser didaktischen Mappe zur Verfügung gestellten Fotografien stammen aus privaten Fotoalben und sind mit Bildunterschriften versehen, die in die Quellenarbeit mit einbezogen werden sollten.

„Privatfotos dienen der persönlichen Erinnerung, der biographischen Selbstvergewisserung und der familiären Selbstdarstellung. Gerade auf Reisen strukturiert das Fotografieren die Vielfalt der neuen Eindrücke und ermöglicht eine selbstbestimmte Aneignung und Verarbeitung der Fremde. Später können die eigenen Erlebnisse kommuniziert werden; damit kann Prestige erworben werden. Das gemeinsame Betrachten der Bilder stärkt den familiären Zusammenhalt.“ (Pagenstecher 2009, Abschnitt 5)

Fragen zur Diskussion und Analyse von Privatfotografien

- Wer hatte Fotoapparate?
- In welchem Zusammenhang/zu welchen Ereignissen entstehen Fotografien?
- Wer bewahrt sie auf?
- Wem werden die Fotos gezeigt oder wer sieht sie sich (gemeinsam) an?
- Wie werden Fotos gestellt und inszeniert? Welche Erfahrungen haben Schülerinnen und Schüler mit Privatfotos/Selfies etc.?

Literaturhinweise:

Ronald Berg: Die Photographie als alltagshistorische Quelle, in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994, S. 187-198.
Christoph Hamann: Bildquellen im Geschichtsunterricht, in: Michele Barricelli / Martin Lücke: Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts (Forum Historisches Lernen), Bd. 2, Schwalbach/Ts. 2012, S.108-124.
Cord Pagenstecher: Private Fotoalben als historische Quelle, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 6/ 2009), Heft 3, URL: <http://www.zeithistorische-forschungen.de/3-2009/id=4629>, Druckausgabe: S. 449-463.
Gerhard Paul: Visual History, Version: 3.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 13.03.2014
http://docupedia.de/zg/paul_visual_history_v3_de_2014
Themenheft „Visual History“, Zeitschrift für Geschichtsdidaktik 12 / 2013.

Quellenhandreichung 3: Das Zeitzeugeninterview

Das Zeitzeugeninterview wie es hier verwendet wird, ist zunächst eine Textquelle und wie andere schriftliche Quellen einer äußeren und inneren Kritik zu unterziehen. Dabei sollte der erinnerungskulturellen Bedeutung von Zeitzeugen in der Vermittlung von Geschichte des Nationalsozialismus besondere Beachtung geschenkt werden. Zeitzeugeninterviews werden in geschichtskulturellen Zusammenhängen in großer Zahl und in verschiedenen Formaten – vom lebensgeschichtlichen Interview auf Video-Portalen bis hin zur persönlichen Begegnung im Klassenzimmer – verwendet. Der Vorteil des schriftlichen Interviews liegt darin, die Aussagen und Kontexte dieser Quelle sorgfältig untersuchen zu können. Der Nachteil liegt darin, dass auf eine persönliche Begegnung mit dem Zeitzeugen verzichtet werden muss, wodurch die Dimensionen der Authentizität und emotionaler/persönlicher Berührung durch Ausdrucksformen, die Schriftgut nicht transportiert – wie den Klang der Stimme, Betonung, Gestik und Mimik – nicht einbezogen werden können.

Ein Zeitzeugeninterview ist eine durch den Interviewer und den Interviewten selbst erzeugte historische Quelle. Ihre Entstehungszeit und –Umstände zu analysieren sind dabei besonders wichtig. Diese geben eventuell sogar weniger über das erzählte Ereignis als über den Zeitpunkt der Erinnerung und der nachträglichen Erzählung Auskunft. Gleichzeitig sind Zeitzeugeninterviews eine wertvolle historische Quelle, da durch kaum eine andere die Erfahrungsdimension – insbesondere von Verfolgten und Opfern – vermittelt werden kann.

Fragen zur Diskussion und Analyse

- Wer ist der Interviewte? Wer ist der Interviewer? Ist jeder Mensch ein Zeitzeuge? Wer wird nach seiner Lebensgeschichte befragt, wer nicht?
- Warum (in welchem Rahmen) wird der Zeitzeuge/die Zeitzeugin befragt? Wann und in welcher Situation findet das Interview statt?
- Qualitative Inhaltsanalyse
 - Wovon erzählt der Zeitzeuge? Wovon erzählt er nicht? Schlüsselbegriffe, Chronologie, historische Kontexte herstellen
 - Wie erzählt er? Antwortet er auf Fragen oder erzählt er frei? Sprache, Wortwahl, Wiederholungen, weitere Äußerungen (Lachen, Zögern, Räuspern...)
- Welche Erinnerungen an frühere Ereignisse haben die Schülerinnen und Schüler? Gibt es Familiengeschichten die (immer wieder) erzählt werden?
- Wie stehen das vergangene Ereignis und die Erzählung im Bezug zueinander?

Literaturhinweise:

Catherine Bosshart-Pfluger: Oral History. Methode und Quelle, in: Markus Furrer/Kurt Messmer (Hg.): Handbuch Zeitgeschichte im Geschichtsunterricht (Forum historisches Lernen), Schwalbach/Ts. 2013, S. 135-155.

Alexander von Plato: Zeitzeugen und die historische Zukunft. Erinnerung, kommunikative Tradierung und kollektives Gedächtnis in der qualitativen Geschichtswissenschaft – ein Problemaufriss. In: BIOS – Zeitschrift für Biographieforschung; Oral History und Lebensverlaufsanalysen 13/2000, Heft 1, S. 5-29.

Gabriele Rosenthal: Die erzählte Lebensgeschichte als historisch-soziale Realität Methodologische Implikationen für die Analyse biographischer Texte, in: Berliner Geschichtswerkstatt (Hg.): Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte, Münster 1994, S. 125-138.

Martin Sabrow/Norbert Frei: Die Geburt des Zeitzeugen nach 1945, Göttingen 2012.

Arbeitsblatt/Bezeichnung	Themen	Form	Methode/ Material/Umsetzung	Anforderungsbereich
AB 1 Verfolgung	Biographie (jüdisches) Selbstbild	Einzelarbeit	Quellenarbeit (Foto, Dokument) Sachtext Arbeit mit dem Zeitstrahl Textdokumente erstellen (Lebenslauf)	Anforderungsbereich I + II
AB 2 Verfolgung	früher Terror 1933 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums Verfolgungserfahrung	Einzelarbeit (Partnerarbeit optional möglich) Lehrer-Schüler- Gespräch	Quellenarbeit (Interviewausschnitt und Fotoalbum) Arbeit mit dem Zeitstrahl	Anforderungsbereich I + II
AB 3 Verfolgung	frühe "Flucht"/Emigration ins Ausland	Gruppenarbeit	Quellenarbeit (Bericht, Dokument) Tafelbild erarbeiten Arbeit mit dem Zeitstrahl	Anforderungsbereich I + II
AB 1 Emigration	sozialer Abstieg Emigrationserfahrungen	Unterrichtsgespräch Einzelarbeit Gruppenarbeit optional einsetzbar	Quellenarbeit (Interview) Kreatives Gestalten (Tagebucheintrag, Brief, szenische Darstellung, Gespräch...)	Anforderungsbereich I + II
AB 2 Emigration	Palästina als Zufluchtsort europäischer Juden Neubeginn der Geflüchteten	Einzelarbeit Partnerarbeit	Quellenarbeit (Interview, Foto, Erinnerungsbericht) Sachtext Kartenarbeit Arbeit mit dem Internet verstärkte Arbeit mit Fotografien	Anforderungsbereich I + II

AB 3 Emigration	Gründung einer neuen Existenz Arbeits- und Lebensumstände der "Pioniere" Bilden einer eigenen Kultur in einem fremden Land	Einzelarbeit Partnerarbeit Unterrichtsgespräch	Quellenarbeit (Foto, Interview, Dokumente) Arbeit mit literarischen Texten, Erlebnisbericht Kreatives Gestalten (Karikatur, Tagebucheintrag, Tagesablaufplan)	Anforderungsbereich I + II
AB 1 Wiedergutmachung	BWGöD Antrag auf Wiedergutmachung deutsche Bürokratie	Einzelarbeit Unterrichtsgespräch	Quellenarbeit(Dokumente) Tabellenarbeit Arbeit mit dem Internet	Anforderungsbereich I + II je nach Gesprächsführung des Lehrers Anforderungsbereich III im Unterrichtsgespräch möglich
AB 2 Wiedergutmachung	Wiedergutmachungsbescheid Urteilsbildung über den Begriff der Wiedergutmachung	Einzelarbeit Gruppenarbeit Unterrichtsgespräch	Quellenarbeit (Dokumente) Sachtext Arbeit mit dem Internet Debatte führen (2 Fronten)	Anforderungsbereich I + II + III

AB 1 (Verfolgung) – G

1. Fertigt auf Grundlage der Quellen V1-V4 für den Lebenslauf von Fritz Wolf einen Zeitstrahl an (1908-1933).
2. Informiert euch über die im Interview (Quelle V5) unterstrichenen Wörter.
3. Ihr seid eine Freundin/ein Freund von Fritz Wolf und wollt ihn einer anderen Person beschreiben. Aus welchen Verhältnissen stammt er, was macht er, wie sieht er sich selbst? Nehmt den Text, die Dokumente, die Interviewausschnitte und die Bildquelle zu Hilfe.

AB 1 (Verfolgung) – R

1. Vergleicht den Text V1 mit den Informationen der Quellen V1-V4. Nehmt für jede Quelle einen andersfarbigen Stift und markiert die Informationen in der Quelle, die ihr auch im Text wiederfindet.
2. Fertigt für den Lebenslauf von Fritz Wolf einen Zeitstrahl an (1908-1933).
3. Schreibt einen ausführlichen Lebenslauf für Fritz Wolf. Orientiert euch dabei an Quelle V2.

Text V1: Sachtext über Fritz Wolf

Klaus Kreppel: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 37.

Fritz Wolf stammt aus Heilbronn am Neckar, wo er am 6. März 1908 als Sohn eines „Recycling“-Unternehmers geboren wurde. Seine Vorfahren waren Landjuden, die sich nach der Ausweisung aus mittelalterlichen Städten vor allem in den Kleinstaaten für Schutzgelder ansiedeln durften. Während noch der Urgroßvater Lumpen für die Papierfabriken Heilbronns sammelte, ließ sich der Großvater bereits in Heilbronn nieder, um eine „Sortieranstalt für Trikotagenabfälle“ zu gründen. Der Großvater Wolf Menasche Wolf war der erste Jude, der in Heilbronn in den „Bürger-Ausschuss“ gewählt wurde. Dieser hatte eine beratende Funktion. Daneben bekleidete er das „Israelitische Kirchenvorsteheramt“. Fritz Wolfs Bildungsgang dürfte geradezu als „klassisch“ und vor dem Hintergrund der Ereignisse von 1933 als tragisch einzustufen sein. Er passt nach seinen eigenen Angaben in ein typisches „Schema“: Von Haus aus wurde er musisch gefördert, so dass er ein erstklassiger Pianist und Liebhaber des Theaters wurde. Bereits in der Gymnasialzeit der frühen zwanziger Jahre werden erste antisemitische Erfahrungen gesammelt. „Wie kann ein Jude den besten deutschen Aufsatz schreiben?!“ Nach dem Abitur 1926 folgte ein Studium der Jurisprudenz an den Traditions-Universitäten Heidelberg, München, Berlin und Tübingen. Von hervorragenden Lehrerinnen wurde er nebenher am Klavier ausgebildet. Seine musischen Neigungen und seine wissenschaftliche Ausbildung vereinigte Fritz Wolf schließlich im Doktorat. In Tübingen wurde er in Theaterrecht promoviert. Und dann kam 1933 der „große Absturz“, der „Riss“, welcher in Fritz Wolf nie wieder geheilt wurde.

A a.

Geburtsurkunde.

Nr. 227.

Heilbronn, - am 9. März - - - 1908.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

_____ be kannt,

der Kaufmann Julius Wolf, _____

wohnhaft in Heilbronn, Paulinenstraße 39, _____

israelitischer _____ Religion, und zeigte an, daß von der

Kerlins Wolf geborenen Held, seiner Ehefrau, _____

_____ israelitischer Religion,

wohnhaft — bei ihm, _____

zu Heilbronn in seiner Wohnung _____

am _____ sechs - ten - März _____ des Jahres

tausend neunhundert acht, _____ vor - mittags

um — fünf ein halb — Uhr ein - Knabe _____

geboren worden sei und daß das Kind _____ die _____ Vornamen

— Fritz Leopold _____

erhalten habe. _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben : _____

_____ Julius Wolf. _____

Der Standesbeamte.

In Vertretung: Mayer. _____

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts

zu _____ Heilbronn am Neckar _____

_____ gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

Heilbronn, - am 6. März - - - 1930.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:  _____



(Siegel.)

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 6. März 1908 in Heilbronn als Sohn des Kaufmanns Julius Wolf und seiner Frau Zäzilie, geb. Held. Ich kam mit 6 Jahren in das Gymnasium in Heilbronn, wo ich die drei Vorklassen und die ersten drei Lateinklassen besuchte. 1920 trat ich in die 4. Klasse des Realgymnasiums in Heilbronn ein und machte mit 18 Jahren das Maturum. Darauf liess ich mich bei der juristischen Fakultät an der Universität Heidelberg ~~im~~ ⁱⁿ matrikulieren und besuchte diese Universität ein Semester. Im zweiten und dritten Semester war ich immatrikuliert bei der Universität München, im vierten und fünften bei der Universität Berlin und im 6. 7. und 8. bei der Universität Tübingen, ^{an} ~~bei~~ der ich nun das erste juristische Examen zu machen beabsichtige.

Fritz Wolf.

Württ. Amtsgericht Heilbronn a. N.

Heilbronn, den 2. Juli 1930

An das

Justiz-Ministerium

Stuttgart.

Auf den Erlass vom 14. Juni 1930
NO. I 9556. 16

Betreff: Referendar Fritz Wolf.

1 Beil.

Der Referendar Fritz Wolf von Heilbronn wurde am
18. Juni 1930 beeidigt.

Der Gegenstand seiner wissenschaftlichen Arbeit ist
laut Beilage : " Das Recht der Verfilmung " .

Beschluss vom gleichen Tage
Zu den Akten.

Justizministerium
L. V.

R 4448

170
32

Württ. Staatsanwaltschaft Stuttgart.

Stuttgart-D, den 17. März 1933.
Urbanstraße 18.

3. M /193
bitte bei Rückschriften an die Staatsanwaltschaft anzugeben.

W. Landgericht Stuttgart
20. MRZ 1933
Nr. 10927

Staatsanwaltschaft Stuttgart
Erteilt: 17. MRZ 1933
No. 150.

Referendar Dr. Fritz Wolf war mir in der Zeit vom 9. Januar bis 2. März 1933 zugeteilt.

Juristische Veranlagung, Rechtskenntnisse und Fleiß waren gut. Für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit zeigte er viel Interesse. Besonders hervorheben möchte ich ein über das Ergebnis der ersten Prüfung hinausgehendes recht gutes selbständiges und zuverlässiges juristisches Denken. Auch schwierigere und umfangreiche Fälle hat er mit Gründlichkeit und Sicherheit bearbeitet.

Das persönliche Auftreten, auch vor Gericht, war sicher und gewandt; auch das schriftliche Ausdruckvermögen war gut.

Gepfunden
Hunger, den 17. März 1933 J 1272
Oberstaatsanwalt
ist ferner Staatsanwalt
Kommissar. 19484 in Vorlage
Stuttgart 20. März 1933
22. März 1933
Zu den Akten.
Justizministerium

Staatssanwalt.
Württ. Justiz=Min.
21. MRZ 1933
I Nr. 4448.

Justizministerium
22. März 1933
Zu den Akten.

17. 11. 32. 10. 0.

HStAs EA 4/150 Bü 1320

Handschriftliche Notiz, Spalte links: „Gesehen / Stuttgart, den 17. März 1933 / Oberstaatsanwalt / ist Erster Staatsanwalt / (Unterschrift)“, Spalte rechts: „J 1272 / Dem Justizministerium / auf den Erlass vom 22. Aug. 1932 / I 19484 in Vorlage / Stuttgart 20. März 1933 / (vermutlich zwei Unterschriften)“

Quelle V5: Auszug aus einem Interview mit Fritz Wolf, geführt von Klaus Kreppel (1997)

Kreppel, Klaus: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 38.

Fritz Wolf: Ich sage das ganz offen: Ich war ein Jude, aber ein assimiliertes Jude.

Klaus Kreppel: Sie waren also Zionist.

Fritz Wolf: Ich war nie Zionist. Im Gegenteil, mein Vater war sogar Antizionist. Wir gehörten zu den sogenannten „Drei-Tage-Juden“, die gingen an Rosh ha-Shana, am Yom Kippur und an Pessach in die Synagoge. Ansonsten habe ich daheim so gut wie gar nichts Jüdisches erlebt.

Klaus Kreppel: Haben Sie denn die üblichen christlichen Feste mitgefeiert?

Fritz Wolf: Aber natürlich. Die Mädchen (gemeint sind die Dienstmädchen) haben Weihnachtsgeschenke bekommen. Es gab einen Weihnachtsbaum, einen sehr großen, schön geschmückten Weihnachtsbaum für die Mädchen, der stand im Speisezimmer, der Speisezimmertisch war ausgezogen, und die beiden Mädchen, also die Köchin auf der einen Seite und das Dienstmädchen auf der anderen Seite, haben ihre Geschenke ausgebreitet gesehen. Das war Aufgabe einer Mutter. Das hat sie sich nicht nehmen lassen. Sie hat die Sachen schon Monate vorher eingekauft. Auch Ostern haben wir mitgefeiert. Aber wir waren deshalb kein unjüdisches Haus.

Klaus Kreppel: Wenn ich so sagen darf: Deutsche mit jüdischem Glauben. Und wenn die Hitlerei nicht gekommen wäre, wären Sie das geblieben.

Fritz Wolf: Ja, deutscher Bürger jüdischen Glaubens. Gepasst und gelebt habe ich nur dafür. [...] und ich war ein sehr guter Jude, ich weiß heute sehr viel mehr und ich kann das alles, weil ich mich völlig umgestellt habe. Es ist aber nicht mehr mein wahres Selbst. Was Sie in den ersten 25 Jahren Ihres Lebens erworben haben, wird nie mehr ausgelöscht. Sie werden kein neuer Mensch.

Quelle V6: Fritz Wolf als Junge im Kreis seiner Familie, undatiert



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Hinten v.l.n.r.: Gretchen Wolf (Schwester), Alfred Max Wolf (Bruder), Cecile Zerlina Wolf (Mutter), Hermann (Onkel), Anna (Ehefrau von Hermann Wolf)

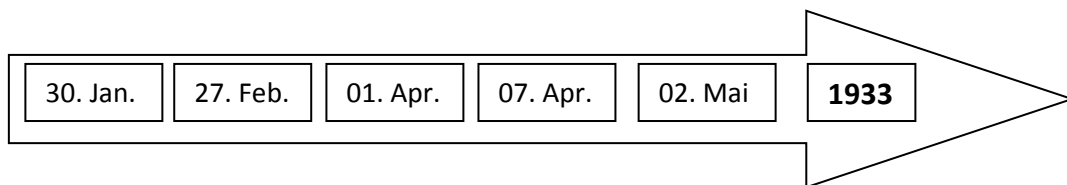
Vorne v.l.n.r.: Cousin, Nathan (Onkel), Fritz Wolf, Julius Wolf (Vater), Cousine

„Mit dem 30. Januar 1933 ging es los.“

Fritz Wolf: „Es ging los mit Pöbeleien und Prügeleien. Die oberen Zehntausend unter den Juden hat man noch in Ruhe gelassen. Aber es gab schon eine polnische Familie, die wurde ins „Braune Haus“ verschleppt und jämmerlich zugerichtet. Die Mutter hat Selbstmord verübt. Solche Sachen gab es schon. (...) Das war schon alles lebensgefährlich.“

(Kreppel, Klaus: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 38.)

1. Informiert euch über die Ereignisse in Deutschland im Frühjahr 1933 und ergänzt sie in eurem Zeitstrahl! Bedenkt dabei die 6-W-Fragen! Wer? Was? Wann? Wo? Warum? Wie? Schreibt in Stichpunkten!
2. Welche Auswirkungen könnten diese Ereignisse auf das Leben der deutschen Jüdinnen und Juden gehabt haben? Schreibt 5 Stichworte dazu.



„Mit dem 30. Januar 1933 ging es los.“

Fritz Wolf: „Die oberen Zehntausend unter den Juden hat man noch in Ruhe gelassen. Aber es gab schon eine polnische Familie, die wurde ins „Braune Haus“ verschleppt und jämmerlich zugerichtet. Die Mutter hat Selbstmord verübt. Solche Sachen gab es schon. (...) Das war schon alles lebensgefährlich. Mit dem 30. Januar 1933 ging es los.“

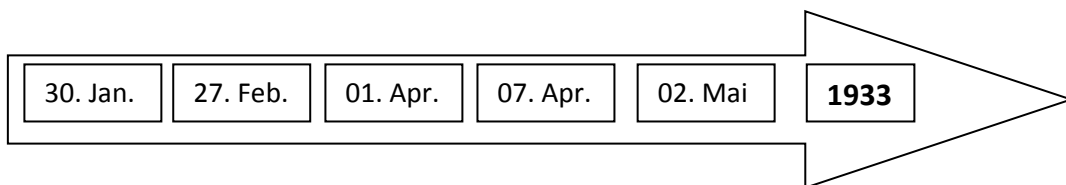
(Kreppel, Klaus: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 38.)

1. Informiert euch über die Ereignisse im Frühjahr 1933 und ergänzt sie in eurem Zeitstrahl Beantwortet zu jedem Stichwort die 6-W-Fragen in Stichpunkten.

Wer? Was? Wann? Wo? Warum? Wie?

Stichworte: Hitler wird Reichskanzler, Reichstagsbrand, Boykott jüdischer Geschäfte, Zerschlagung der deutschen Gewerkschaften, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

2. Welche Auswirkungen könnten diese Ereignisse auf das Leben der deutschen Jüdinnen und Juden gehabt haben? Schreibt Fragen auf, die ihr euerm Lehrer/eurer Lehrerin stellen wollt.



Handreichung für den Lehrer/ die Lehrerin:

Zu den Themen rund um die sogenannte „Machtergreifung“ 1933 lässt sich mit dem Lehrbuch und Material-Angeboten, etwa zu regionalen Ereignissen im Frühjahr 1933, arbeiten.

Link V1: Das „Rote Album“ aus Heilbronn

<http://www.stadtgeschichte-heilbronn.de/fileadmin/bilder/2-nord/23-ns-zeit/2301-machtergreifung/2301-12-machtergreifung-pultbuch.pdf>

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 7. April 1933

Nr. 34

Inhalt: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933..... S. 175

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 537 —, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt I § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2

(1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel

des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Justizminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4

Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.

§ 5

(1) Jeder Beamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen — unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten — gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 21. April 1933)
Reichsgesetzbl. 1933 I

(2) Der Beamte kann an Stelle der Versetzung in ein Amt von geringerem Rang und planmäßigem Dienst Einkommen (Abs. 1) innerhalb eines Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 6

Zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind. Wenn Beamte aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.

§ 7

(1) Die Entlassung aus dem Amte, die Versetzung in ein anderes Amt und die Versetzung in den Ruhestand wird durch die oberste Reichs- oder Landesbehörde ausgesprochen, die endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

(2) Die Verfügungen nach §§ 2 bis 6 müssen spätestens am 30. September 1933 zugestellt werden. Die Frist kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verkürzt werden, wenn die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde erklärt, daß in ihrer Verwaltung die Maßnahmen dieses Gesetzes durchgeführt sind.

§ 8

Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten wird ein Ruhegehalt nicht gewährt, wenn sie nicht mindestens eine zehnjährige Dienstzeit vollendet haben; dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetzgebung Ruhegehalt schon nach kürzerer Dienstzeit gewährt wird. §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes, das Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) und die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze bleiben unberührt.

§ 9

(1) Den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten darf bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, abgesehen von der Dienstzeit, die sie in ihrem letzten Anstellungsverhältnis zurückgelegt haben, nur eine Dienstzeit im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst nach den bestehenden Vorschriften angerechnet werden. Die Anrechnung auch dieser Dienstzeit ist nur zulässig, wenn sie mit der zuletzt bekleideten Stelle nach Vorbildung und Laufbahn in Zusammenhang steht; ein solcher Zusammenhang liegt insbesondere vor, wenn der Aufstieg eines Beamten aus einer niedrigeren Laufbahn in eine höhere als ordnungsmäßige Beförderung anzusehen ist. Würde der Beamte in einer früheren nach Vorbildung und Eignung ordnungsmäßig erlangten Stellung unter Hinzurechnung der späteren Dienstjahre ein höheres Ruhegehalt erlangt haben, so greift die für ihn günstigere Regelung Maß.

(2) Die Anrechnung der Dienstzeit bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Festsetzungen und Zusicherungen ruhegehaltfähiger Dienstzeit, die der Durchführung der Vorschriften des Abs. 1 entgegenstehen, treten außer Kraft.

(4) Härten können bei Beamten des Reichs und der der Reichsaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmungen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, bei anderen Beamten die obersten Landesbehörden ausgleichen.

(5) Abs. 1 bis 4 sowie § 8 finden auch auf solche Beamte Anwendung, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 hätten angewandt werden können, wenn die Beamten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären. Die Neufestsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegeldes oder des Wartegeldes hat spätestens bis zum 30. September 1933 mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 an zu erfolgen.

§ 10

(1) Richtlinien, die für die Höhe der Besoldung von Beamten aufgestellt sind, werden der Berechnung der Dienstbezüge und des Ruhegeldes zugrunde gelegt. Liegen Entscheidungen der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien noch nicht vor, so haben sie unverzüglich zu ergehen.

(2) Haben Beamte nach der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anwendung der Richtlinien höhere Bezüge erhalten, als ihnen hiernach zustanden, so haben sie die seit 1. April 1932 empfangenen Mehrbeträge an die Kasse zu erstatten, aus der die Bezüge gewährt worden sind. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) ist ausgeschlossen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind.

§ 11

(1) Sind bei der Festsetzung eines Besoldungsdienstalters Beamten, die auf Grund der §§ 3, 4 ausscheiden, Beschäftigungen außerhalb des Reichs-, Landes- oder Gemeindedienstes angerechnet worden, so ist das Besoldungsdienstalter neu festzusetzen. Dabei darf nur eine Beschäftigung im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst oder, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, im Dienst der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen angerechnet werden. Ausnahmen können für Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, für andere Beamte die obersten Landesbehörden zulassen.

(2) Kommt nach Abs. 1 eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters in Betracht, so ist bei den nach §§ 3, 4 in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten die Neufestsetzung jedenfalls mit der Festsetzung des Ruhegeldes vorzunehmen.

(3) Dasselbe gilt für die in § 9 Abs. 5 genannten Personen.

§ 12

(1) Die Bezüge der seit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister, die nicht nach den Vorschriften der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) berechnet sind, sind neu festzusetzen. Bei der Neu festsetzung sind die genannten Vorschriften des Reichsministergesetzes so anzuwenden, als ob sie bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt in Kraft gewesen wären. Hiernach seit dem 1. April 1932 zuviel empfangene Bezüge sind zurückzuzahlen. Der Einwand der nicht mehr bestehenden Bereicherung (§ 812ff. BGB.) ist unzulässig.

(2) Abs. 1 findet auf die seit dem 9. November 1918 ernannten Mitglieder einer Landesregierung mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichsministergesetzes die entsprechenden Vorschriften der Landesgesetze treten, jedoch Bezüge nur bis zu der Höhe gezahlt werden dürfen, die sich bei der Anwendung der Grundsätze der §§ 16 bis 24 des Reichsministergesetzes ergibt.

(3) Die Neu festsetzung der Bezüge hat bis zum 31. Dezember 1933 zu erfolgen.

(4) Nachzahlungen finden nicht statt.

§ 13

Die Hinterbliebenenbezüge werden unter entsprechender Anwendung der §§ 8 bis 12 berechnet.

§ 14

(1) Gegen die auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzten oder entlassenen Beamten ist auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand oder nach ihrer Entlassung die Einleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der während des Dienstverhältnisses begangenen Verfehlungen mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegeldes, der Hinterbliebenenversorgung, der Amtszeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen zulässig. Die Einleitung des Dienststrafverfahrens muß spätestens am 31. Dezember 1933 erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind und auf die die §§ 2 bis 4 anzuwenden gewesen wären, wenn diese Personen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im Dienst gewesen wären.

§ 15

Auf Angestellte und Arbeiter finden die Vorschriften über Beamte sinngemäße Anwendung.

Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 16

Ergeben sich bei der Durchführung dieses Gesetzes unbillige Härten, so können im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Übergangsgelder gewährt werden. Die Entscheidung hierüber treffen für Reichsbeamte der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen die obersten Landesbehörden.

§ 17

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Erforderlichenfalls erlassen die obersten Landesbehörden ergänzende Vorschriften. Sie haben sich dabei im Rahmen der Reichsvorschriften zu halten.

§ 18

Mit Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Fristen werden, unbeschadet der auf Grund des Gesetzes getroffenen Maßnahmen, die für das Berufsbeamtentum geltenden allgemeinen Vorschriften wieder voll wirksam.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfach 1010; Berlin 96 200). Preis für den achteitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdrucksachegebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

„Im Mai 1933 war ich draußen.“

Im Mai 1933 verlässt Fritz Wolf Deutschland. Seine Eltern, Schwester und Bruder mit Familie blieben vorerst in der Heimat.

Aufgaben:

1. Findet euch in Gruppen zusammen (3-4 Personen).
2. Diskutiert die Frage: Was könnte Fritz Wolf dazu bewogen haben, Deutschland zu verlassen? Nutzt hierfür eure Ergebnisse von AB 2 (Verfolgung)!
3. Formuliert eine Gedankenblase für Fritz Wolf!



4. Nutzt Quelle V5 und vergleicht sie mit euren Überlegungen. Formuliert eine weitere Gedankenblase zu Quelle V5 (mit Rot kennzeichnen).
5. Tragt die Ergebnisse der Gruppenarbeit in einem Tafelbild zusammen. Diskutiert eure Ergebnisse! Übernehmt dann das Tafelbild in euren Hefter und ordnet die Quellen V6 und V7 eurem Zeitstrahl zu.

„Im Mai 1933 war ich draußen.“

Im Mai 1933 verlässt Fritz Wolf Deutschland. Seine Eltern, Schwester und Bruder mit Familie blieben vorerst in der Heimat.

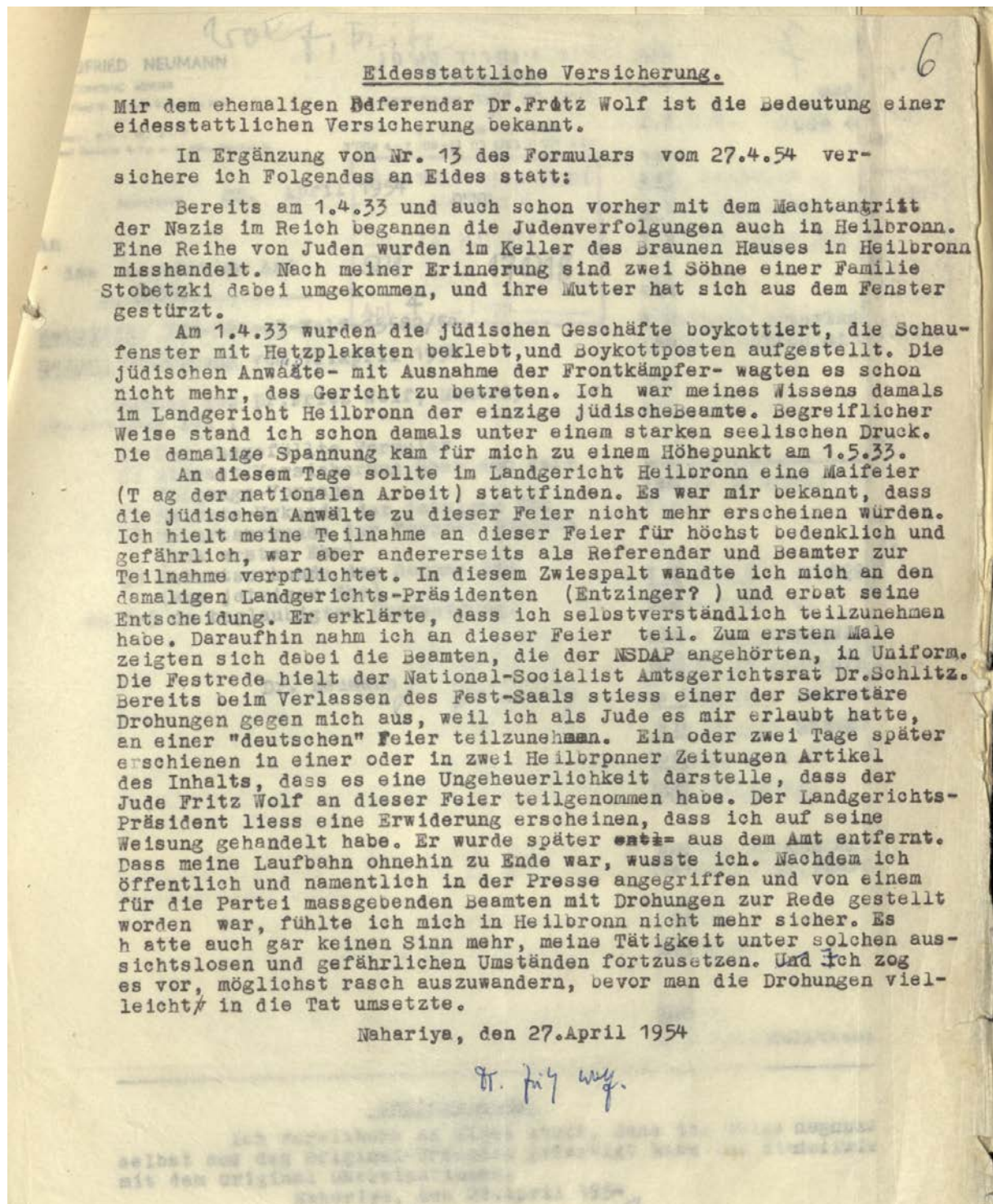
Aufgaben:

1. Findet euch in Gruppen zusammen (3-4 Personen).
2. Diskutiert die Frage: Was könnte Fritz Wolf dazu bewogen haben, Deutschland zu verlassen? Nutzt hierfür eure Ergebnisse zu einem der besprochenen Themen:
 - Hitler wird Reichskanzler
 - Reichstagsbrand
 - Boykott jüdischer Geschäfte
 - Zerschlagung der deutschen Gewerkschaften
 - Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
3. Was könnte Fritz Wolf über diese Ereignisse gedacht haben?



4. Tragt die Ergebnisse der Gruppenarbeiten in einem Tafelbild zusammen. Diskutiert eure Ergebnisse!
5. Nutzt Quelle V5 und vergleicht sie mit euren Überlegungen. Formuliert eine weitere Gedankenblase zu Quelle V5 (mit Rot kennzeichnen).
6. Ordnet die Themen und Gedanken von Fritz Wolf dem Zeitstrahl zu.
7. Übernehmt dann das Tafelbild in euren Hefter.

21 Jahre nachdem Fritz Wolf Deutschland verlassen hat, formuliert er dieses Schreiben. Hier benennt er rückblickend die Gründe für seine Flucht.



33

Referendar Dr. Fritz Wolf
Landgericht Heilbronn

Heilbronn, den 3. Juni 1933.

Landgericht Heilbronn
3 - JUN. 1933
G. Nr. 1094

An das
Württ. Justizministerium
Stuttgart.

Betreff: Dienstentlassung
Anlagen: o

Württ. Justiz-Min.
- 6. JUN 1933
I Nr. 114448

Da ich als Deutscher nichtarischer
Abstammung nicht in der Lage sein werde,
mir auf Grund meiner juristischen
Ausbildung eine Existenz zu gründen,
bitte ich höflichst um meine Entlassung
aus dem Vorbereitungsdienst.

Refrendar:
Dr. Fritz Wolf.

*Justizministerium
mit Dienstreise in Vorlage.
Heilbronn, den 3. Juni 1933
Landgericht:
Esslinger.*

*Refrendar:
Hi von Referendar Dr. Wolf gefertigte
gesamtpflichtig fortgesetzt u. die Zeugnisse
in Bestandsverzeichnis Heilbronn lege ich mit
dem Auftrage vor, daß er gute Kenntnisse,
Eifer, Genauigkeit u. gutes Benehmen
an den Tag gelegt hat. Esslinger.*

Warten!

HStAS EA 4/150 Bü 1320

Handschriftliche Notiz: „Dem Justizministerium / mit Dienstregister in Vorlage / Heilbronn, den 3. Juni 1933 / Landgericht: / Esslinger / Nachtrag / Die von Referendar Dr. Wolf gefertigte / Gerichtliche (unleserlich) -arbeit u. das Zeugnis / der Staatsanwaltschaft Heilbronn lege ich mit / dem Anfügen vor, daß er gute Kenntnisse / Eifer, Genauigkeit u. gutes Benehmen / an den Tag gelegt hat. / Esslinger“

In blau rechts unten: „Warten!“

34

Württ. Landgericht Heilbronn.

Heilbronn, den 14. Juni 192/33.

G. W. 1159.

An
das Justizministerium.

Württ. Justiz-Min.
16. JUN 1933
I Nr. 4448.

O Beil. DS.

Auf den Erlasse vom 9. Juni 1933
I R 4448/33.

Referendar Dr. Fritz Wolf
ist heute bei dem Landgericht hier
ausgetreten.

L. Spitzner.

Beschluss vom gleichen Tage
Zu den Akten.

Justizministerium
L. V.

Tr

„Eine Millionenfirma schickt ihren Sohn nach Italien, um Damenfriseur zu werden? Unfassbar!“

1. Lest die Ausschnitte aus dem Interview mit Fritz Wolf (Quelle E1). Warum geht Fritz Wolf als erstes nach Italien, als er Deutschland 1933 verlässt?
2. Was bedeutet der Begriff „Umschichtung“?
Findet für das Wort „Umschichtung“ einen aktuelleren/anderen Begriff.
3. Lest die einzelnen Abschnitte. Die Reihenfolge der Abschnitte entspricht auch der zeitlichen Abfolge der Ereignisse. Tragt sie in den Zeitstrahl ein.
4. Werdet kreativ! Verfasst auf Grundlage der Berichte von Fritz Wolf einen Brief an seine Eltern, einen Tagebucheintrag oder ein Gespräch mit einem Freund. Wenn ihr noch andere Ideen habt, z.B. für eine szenische Darstellung zu zweit, dürft ihr diese natürlich umsetzen! Sprecht zuvor mit eurem Lehrer/eurer Lehrerin, ob sich die Methode eignet.

Quelle E1: Ausschnitte aus einem Interview mit Fritz Wolf: „Italien waren drei Jahre, bis 1936.“

Kreppel, Klaus: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 39-41.

„Und zwar bin ich (...) nach Italien gegangen. Wir hatten ja dorthin Geschäftsbeziehungen und exportiert. Jede Woche ging ein ganzer Waggon mit Waren aus der Firma W.M. Wolf zu unseren beiden Vertretern in Biella, in das „Manchester Italiens“. Und diese beiden Vertreter der Firma Wolf haben dort ihre Kunden gehabt, nämlich in Biella waren zwanzig-dreißig Spinnereien und Webereien, und haben unsere Ware dann immer weiter verkauft. Mein Auftrag war, nach Biella zu gehen und unter keinen Umständen diesen Leuten als Konkurrenz ins Geschäft zu pfuschen, sondern irgend etwas zu machen – ich sage Ihnen auch gleich was – und sie würden mir helfen.“

„Und ich wollte also auch umschichten. Jetzt kommt etwas, was zum Lachen oder zum Weinen ist. Da ich ein gewisses Umgangsvermögen mit Leuten besaß und da ich kein starker Mann war mit großen Muskeln, habe ich den Plan gefasst-lachen Sie nicht!- „Ich werde Damenfriseur!“ Lachen Sie nicht! Und glauben Sie nicht, dass man mich ausgelacht hat, wie der Dr. Fritz Wolf zu seinen Eltern gesagt hat: „Ich werde Damenfriseur!“ Sondern man hat gesagt: „Das ist sehr vernünftig!“ Und ich habe mir vorgestellt, ich kann mit Frauen umgehen und habe geschickte Hände und werde diese Leute in Italien bitten, mir zu helfen, Damenfriseur zu werden. Lachen Sie nicht! So war es.“

„Ich ging also nach Biella mit der Idee, Damenfriseur zu werden und kam zu – Carlo Costa hieß der Mann – unserem Vertreter, einem sehr eleganten Mann, der konnte es nicht fassen. „Eine Millionenfirma schickt ihren Sohn nach Italien, um Damenfrisör zu werden? Unfassbar!“ Ich sehe noch das Gesicht dieses Mannes, wie er gesagt hat, dazu werde er seine Hand nicht geben! Friseur in Italien, hat er gesagt, seien die unterste Stufe der Gesellschaft, ganz nahe bei Zuhältern! – Dazu gäbe er seine Hand nicht!“

„Zur gleichen Zeit erreichte mich der Brief eines Freundes [...] mit der Frage, ob wir nicht zusammen etwas auf die Beine stellen könnten. Er hatte gelernt, Kosmetika herzustellen. Er würde die Kosmetika produzieren und ich, der ich schon Italienisch konnte, sollte verkaufen.[...] Dort(gemeint ist Mailand) haben wir monatelang 'rumgewirtschaftet, ohne dass etwas dabei herauskam.“

„Nachdem dieser Plan mit den Kosmetika gescheitert war, haben wir uns um Vertretungen für Deutschland beworben: Vertretung von Kork, eine Vertretung für Musikinstrumente, eine Vertretung für Maschinenöl. Lauter Dinge, von denen ich keine Ahnung hatte. Das wollten wir zusammen machen. Aber – dieser Freund von mir[...] hatte einen Vetter, der eine Erfindung gemacht hatte[...]. Er hat mich nicht mehr gebraucht.“

„Ich wurde in ein Stoffgeschäft aufgenommen, „Stoffe en gros“, die Firma hieß „Vitale“. Der Besitzer bot an, mich anzulernen, aber schloss aus, dass ich in seine Firma eintreten konnte, denn er hatte zwei oder drei Söhne und noch einen Verwandten, die diese Firma übernehmen sollten; er gab mir ein kleines Gehalt, aber mehr war nicht drin. Ich war geduldet [...].“

„Also, ich ging dann [...] nach Turin und übernahm eine Vertretung – lachen Sie nicht – von Schuheinlagen.“

„Es war das Jahr 1936. Zur Olympiade blickte die Welt auf Berlin, und ich habe bittere Tränen geweint – nicht richtig, sondern nur symbolisch, dass ich nicht dabei sein konnte, sondern in einer fremden Stadt lebte. Ich hatte ja niemanden, eine Freundin hatte ich auch nicht, denn in italienische Kreise hineinzukommen war nicht so einfach. Gut, ich besuchte den Schachclub, aber im Grunde genommen war ich verlassen.“

AB 2.1 (Emigration) G + R

1. Informiert euch mithilfe des Sachtextes über „Palästina als Zufluchtsort der europäischen Juden“.

Link E1: Kim Wünschmann: Palästina als Zufluchtsort der europäischen Juden bis 1945 (Bundeszentrale für politische Bildung)

<http://www.bpb.de/geschichte/nationalsozialismus/gerettete-geschichten/149158/palaestina-als-zufluchtsort-der-europaeischen-juden>

2. Lest Quelle E2 und ergänzt euren Zeitstrahl.
3. Bearbeitet mit Hilfe des Internets folgende Fragen schriftlich:
 - In welchem heutigen Staat liegt Nahariya?
 - Wann und wer gründete Nahariya und wer lebte dort hauptsächlich?
 - Gebt folgenden Link im Internet ein:
<https://www.google.de/maps/place/Naharija,+Israel/@33.0007672,35.0952886,16z/data=!4m5!3m4!1s0x151dce1f090dac99:0x4cad9e4e66b0e416!8m2!3d33.0085361!4d35.0980514>
 - Was fällt euch bei der Betrachtung der Karte besonders auf? (Struktur, Aufbau, Straßennamen)
 - Vergleicht eure Ergebnisse mit einem Partner/einer Partnerin.

AB 2.2 (Emigration) G + R

Die Auswanderung der Familie Mayer

Die Schwester Fritz Wolfs, Gretchen Mayer, emigriert mit ihrem Mann Oskar und den gemeinsamen Kindern bereits 1935 nach Nahariya. Zahlreiche Bilder dokumentieren ihre Auswanderung.

1. Bringt die Bilder (Quelle E4 – E11) in die richtige (zeitliche) Reihenfolge.
2. Vergleicht die Bilder, die in Deutschland entstanden sind, mit denen von Nahariya.
Was fällt euch auf?
3. Lest den Zeitzeugenbericht von Oskar Mayer (Quelle E7).
4. Diskutiert/unterstreicht im Text:
Was hat die Familie Mayer dazu bewegt, Deutschland zu verlassen? Was und wen lassen sie in Deutschland zurück, was erwartet sie in Palästina?
5. Suche dir mit einem Partner/einer Partnerin eines der Fotos aus. Beschreibt es euch gegenseitig und vergleicht mit dem Text. Was zeigen die Bilder, was auch im Erinnerungsbericht zu finden ist – was zeigen sie nicht?

Quelle E2: Ausschnitte aus einem Interview mit Fritz Wolf über Palästina

Kreppel, Klaus: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 41.

„Er erzählte mir von einem neuen Projekt in Palästina, in Nahariya, das er sich anschauen wollte.“

„...bis eines Tages im Jahr 1936 mein Schwager Oskar Mayer mich auf der Durchreise nach Palästina in Mailand traf. Er erzählte mir von einem neuen Projekt in Palästina, in Nahariya, das er sich anschauen wollte.“

„Ich wollte Landwirt werden in Nahariya. Und mein Vater hat für mich (...) bei seinem Bruder in England tausend Pfund „gepumpt“, erbettelt, wenn man so will, denn wir waren nicht mehr die Millionäre von ehemals, damit ich als Kapitalist mit tausend Pfund nach Nahariya einwandern konnte. Ich kam zu meiner Schwester, die auf der rechten Seite der Hauptstraße (...) wohnte. Die waren schon aus Deutschland hierher gelangt. Meine Schwester, ihr Mann und drei Kinder. Also große Freude. (...) am 16. September 1936, hat mich mein Schwager genommen, auf dieses Grundstück hier geführt. Und es war nicht, wie ich mir vorgestellt hatte, ein schönes Ackerland, gepflügt, sondern eine Wüste von Unkraut. So begann mein Leben hier zunächst einmal als Landwirt.“

Quelle E3: Erinnerungsbericht von Oskar Mayer – G

Franke, Hans: Geschichte und Schicksal der Juden in Heilbronn. Vom Mittelalter bis zu der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung (1050-1945) (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 11), Heilbronn 1963, S. 254-257.

Unterstrichenes: Hieran können Fragen oder Rechercheaufgaben geknüpft werden

Heilbronn - Nahariya - Los Angeles

Mitgeteilt von Dr. Oscar Myer (Mayer), Los Angeles, USA

Ich bin mit meiner Familie bereits im Herbst 1935 ausgewandert und gehörte zu den ersten jüdischen Familien, die damals die Konsequenzen aus der Lage gezogen haben. Es ist vielleicht interessant, meine eigenen Motive zu erzählen. - Nach dem Machtantritt Hitlers stand ich wie so viele Juden auf dem Standpunkt, daß auch er mit Wasser kochen werde und daß alles nicht so schlimm werden würde. Der Wunsch war der Vater des Gedankens und darüber hinaus die Tatsache, daß ich als deutscher (halt, sogar württembergischer) Anwalt nichts konnte, was ich irgendwie im Ausland hätte verwerten können. Zwar ging meine Praxis nach dem Boykotttag zusehends zurück. Alte, treue Kunden kamen in meine Privatwohnung, um sich beraten zu lassen, sie wagten aber nicht, in meine Praxis in der Kaiserstraße zu gehen, damit sie nicht gesehen würden. Ich hoffte zwar immer noch, daß dies alles über kurz oder lang vorbeigehen würde. Auch ich hatte nach 1933 unter Erpressung zu leiden. Es kamen auch viele Klienten und baten mich, ihnen ihre Akten herauszugeben, da sie es nicht mehr wagen könnten, von einem Juden vertreten zu werden. Ich gab natürlich die Akten heraus, habe mich aber nach wie vor innerlich gewehrt, die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Da erhielt ich am 4. Mai 1935 von einem jüdischen Klienten den Auftrag, mit ihm nach Spanien zu fahren, da er die Absicht hatte, eventuell nach Spanien auszuwandern. Er wollte, daß ich mit ihm die Lage in Spanien untersuchen sollte. Damit bekam ich zum ersten Mal seit dem Machtantritt die Möglichkeit, Deutschland von außen zu sehen. Die Wirkung war durchschlagend! Ich sah zum ersten Mal mit klaren Augen, daß ein Verbleiben in Deutschland zum sicheren Untergang meiner Familie führen würde. - Ich kam am 11. Mai wieder nach Heilbronn und

sagte am selben Abend noch zu meiner Frau, daß wir auswandern müßten. Bei ihr fand ich willige Ohren. Befestigt wurde aber der Beschluß, als wir am nächsten Morgen bei Bankdirektor Kirchheimer einen Besuch machten, um zur Konfirmation seines Sohnes zu gratulieren. Dort hörten wir, daß in der Nacht zuvor, also am 11. Mai 1935, eine Horde SA-Leute in die Adlerbrauerei gestürmt seien und das Ehepaar Alfred Würzburger und den alten Onkel Nathan Würzburger so mißhandelt hätten, daß sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mußten. Diese Bestialität machte unseren Entschluß unabänderlich.

Wir gingen nach dem Besuch zu meinen Eltern, um ihnen von unserem Beschluß Kenntnis zu geben. Die Wirkung auf meine Eltern war verheerend, und selbst meine Beruhigungsspiele, daß sie mit uns auswandern sollten, blieb erfolglos. Mein Vater sagte immer nur: „Einen alten Baum versetzt man nicht!“ Auch er wollte die Wahrheit nicht sehen.

Obgleich ich dem Zionismus immer fremd gegenübergestanden hatte, entschlossen wir uns sofort, nur nach Palästina auszuwandern. Wenn ich schon als Jude angefeindet wurde, dann wollte ich jetzt wenigstens zu den Juden ziehen. In Palästina konnte ich mich wenigstens als Siedler niederlassen.

Meine Kinder, denen wir natürlich gleich sagten, daß wir auswandern werden, gestanden plötzlich, daß sie in der Schule von den Mitschülern dauernd beschimpft würden und daß sie froh seien, fortzugehen. Vorher hatten sie diese Zwischenfälle mutig hinuntergeschluckt und uns kein Wort davon erzählt. Erst jetzt bekamen wir die volle Wahrheit zu hören. Dazu kam noch, daß nach einigen Tagen meine Frau auf der Straße von der Ehefrau unseres Hausarztes (strenge Demokraten!) angesprochen wurde mit der Bitte, sie ja nicht mehr auf der Straße

anzusprechen, da dies ihrem Mann in der Praxis schaden könne.

Die schlimmste Episode kam dann kurz vor unserer tatsächlichen Auswanderung, als ein Schützenfreund meines Vaters (Duzfreund!) auf den Vorhalt, daß er noch immer mit Juden verkehre, es notwendig fand zu sagen, daß er den Verkehr sowieso abbrechen werde, da ich, der Sohn seines Freundes, in einem Gespräch „Hitler beleidigt“ hätte. Es wurde eine Strafanzeige gegen mich erstattet, aber dank der Objektivität des damaligen Oberstaatsanwalts und der tätigen Hilfe einer christlichen Freundin wurde das Verfahren eingestellt, da es sich herausstellte, daß es nur ein Geschwätz des sogenannten „Freundes“ meines Vaters war.

Mit leichtem Herzen sind wir dann der ungewissen Zukunft entgegengefahren. Als wir in Freilassing die deutsche Grenze überschritten hatten, sagte mein damals 8 Jahre alter, jüngster Sohn zu mir: „Vaterle, weischt, worum der Ort Freilassing heißt, jetzt sind wir freigelassen und niemand sagt mehr ‚Saujud‘ zu mir!“

Obgleich uns die Umschichtung in Palästina dank der jüdischen Organisation relativ leicht gemacht wurde, stellte es sich doch heraus, daß Landwirtschaft zu betreiben mit der Muttermilch eingesogen werden muß, und daß eine solche Umschichtung mit 45 Jahren etwas schwer geht. Trotzdem haben wir auf die Zähne gebissen und unsere kleine Farm auf die Beine gestellt. Als wir in unserer Siedlung ankamen, bestand sie aus ganzen 20 Familien und irgendwie kam eben dann doch der Rechtsanwalt zum Durchbruch. Nach einem halben Jahr wurde ich zum Ortsvorstand der Siedlung gewählt. Das brachte viel interessante Arbeit mit sich, denn die Siedlung wuchs, blühte und gedieh, und bald hatten wir über 1000 Einwohner. Als nach einigen Monaten auch meine Eltern, deren Auswanderung ich noch in Heilbronn in die Wege geleitet hatte, nach Nahariya kamen, war alles gut bis auf meine Schwiegereltern. Diese kamen im Jahre 1936 zu Besuch und fühlten sich wohl. Es

wurde beschlossen, daß auch sie kommen sollten. Doch das Schicksal wollte es anders. Meine Schwiegermutter verschied auf der Rückreise auf hoher See und wurde auf der Insel Rhodos bestattet. Mein Schwiegervater, der mit der Abwicklung der Firma W. M. Wolf A. G. noch beschäftigt war, konnte erst kurz vor Kriegsausbruch auswandern, um zu uns zu kommen. Er erkrankte aber in London, mußte dort operiert werden und starb nach wenigen Tagen an den Folgen der Operation. Der tröstende Gedanke dabei ist nur, daß ihnen das weitere Schicksal der deutschen Juden erspart blieb.

Meine Stellung als Bürgermeister war zwar sehr interessant und befriedigend, brachte aber keine finanziellen Vorteile mit sich. Ich bekam einen Arbeiter gestellt, der statt meiner meine Farm bearbeiten sollte. Das befreite mich zwar von der schweren Feldarbeit, aber da ein Arbeiter nur 8 Stunden arbeitet, blieb für meine Frau ein großer Teil der Arbeit übrig. Sie arbeitete schwer, mit dem Erfolg, daß nach einigen Jahren der Siedlungsarzt feststellte, daß sie sich einen hohen Blutdruck zugezogen hatte und ihr die weitere Feldarbeit verbot. Mittlerweile hatte ich sogar einen richtigen Gehalt bekommen, der uns erlaubte, nach Verkauf unserer Farm davon zu leben, umso mehr, da unser Ort sich zu einem kleinen Badeort entwickelte, der von den Engländern, die nicht nach Hause in Urlaub fahren konnten, gerne besucht wurde.

Es ging alles schön und gut, bis im Jahre 1948 die Unruhen in Palästina angingen. Dies hielten unsere Nerven nicht mehr aus, und nachdem bereits zwei Söhne das Land verlassen hatten, entschlossen wir uns, nochmals das Feld unserer Tätigkeit zu ändern und wanderten nach Amerika aus. In Los Angeles machte ich aus meinem Hobby - Graphologie - einen Beruf, gab Kurse, veröffentlichte ein Buch und schlug mich recht und schlecht durch. In den letzten Jahren fand ich Arbeit in der United Restitution Organization und konnte so meine juristischen Kenntnisse wieder anwenden.

Quelle E3: Erinnerungsbericht von Oskar Mayer – R

Franke, Hans: Geschichte und Schicksal der Juden in Heilbronn. Vom Mittelalter bis zu der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung (1050-1945) (Veröffentlichungen des Archivs der Stadt Heilbronn 11), Heilbronn 1963, S. 254-257.

Unterstrichenes: Hieran können Fragen oder Rechercheaufgaben geknüpft werden

Heilbronn - Nahariya - Los Angeles

Mitgeteilt von Dr. Oscar Myer (Mayer), Los Angeles, USA

Ich bin mit meiner Familie bereits im Herbst 1935 ausgewandert und gehörte zu den ersten jüdischen Familien, die damals die Konsequenzen aus der Lage gezogen haben. Es ist vielleicht interessant, meine eigenen Motive zu erzählen. - Nach dem Machtantritt Hitlers stand ich wie so viele Juden auf dem Standpunkt, daß auch er mit Wasser kochen werde und daß alles nicht so schlimm werden würde. Der Wunsch war der Vater des Gedankens und darüber hinaus die Tatsache, daß ich als deutscher (halt, sogar württembergischer) Anwalt nichts konnte, was ich irgendwie im Ausland hätte verwerten können. Zwar ging meine Praxis nach dem Boykotttag zusehends zurück. Alte, treue Kunden kamen in meine Privatwohnung, um sich beraten zu lassen, sie wagten aber nicht, in meine Praxis in der Kaiserstraße zu gehen, damit sie nicht gesehen würden. Ich hoffte zwar immer noch, daß dies alles über kurz oder lang vorbeigehen würde. Auch ich hatte nach 1933 unter Erpressung zu leiden. Es kamen auch viele Klienten und baten mich, ihnen ihre Akten herauszugeben, da sie es nicht mehr wagen könnten, von einem Juden vertreten zu werden. Ich gab natürlich die Akten heraus, habe mich aber nach wie vor innerlich gewehrt, die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Da erhielt ich am 4. Mai 1935 von einem jüdischen Klienten den Auftrag, mit ihm nach Spanien zu fahren, da er die Absicht hatte, eventuell nach Spanien auszuwandern. Er wollte, daß ich mit ihm die Lage in Spanien untersuchen sollte. Damit bekam ich zum ersten Mal seit dem Machtantritt die Möglichkeit, Deutschland von außen zu sehen. Die Wirkung war durchschlagend! Ich sah zum ersten Mal mit klaren Augen, daß ein Verbleiben in Deutschland zum sicheren Untergang meiner Familie führen würde. - Ich kam am 11. Mai wieder nach Heilbronn und

sagte am selben Abend noch zu meiner Frau, daß wir auswandern müßten. Bei ihr fand ich willige Ohren. Befestigt wurde aber der Beschluß, als wir am nächsten Morgen bei Bankdirektor Kirchheimer einen Besuch machten, um zur Konfirmation seines Sohnes zu gratulieren. Dort hörten wir, daß in der Nacht zuvor, also am 11. Mai 1935, eine Horde SA-Leute in die Adlerbrauerei gestürmt seien und das Ehepaar Alfred Würzburger und den alten Onkel Nathan Würzburger so mißhandelt hätten, daß sie ins Krankenhaus eingeliefert werden mußten. Diese Bestialität machte unseren Entschluß unabänderlich.

Obgleich ich dem Zionismus immer fremd gegenübergestanden hatte, entschlossen wir uns sofort, nur nach Palästina auszuwandern. Wenn ich schon als Jude angefeindet wurde, dann wollte ich jetzt wenigstens zu den Juden ziehen. In Palästina konnte ich mich wenigstens als Siedler niederlassen.

Meine Kinder, denen wir natürlich gleich sagten, daß wir auswandern werden, gestanden plötzlich, daß sie in der Schule von den Mitschülern dauernd beschimpft würden und daß sie froh seien, fortzugehen. Vorher hatten sie diese Zwischenfälle mutig hinuntergeschluckt und uns kein Wort davon erzählt. Erst jetzt bekamen wir die volle Wahrheit zu hören. Dazu kam noch, daß nach einigen Tagen meine Frau auf der Straße von der Ehefrau unseres Hausarztes (strenge Demokraten!) angesprochen wurde mit der Bitte, sie ja nicht mehr auf der Straße anzusprechen, da dies ihrem Mann in der Praxis schaden könne.

Mit leichtem Herzen sind wir dann der ungewissen Zukunft entgegengefahren. Als wir in Freilassing die deutsche Grenze überschritten hatten, sagte mein damals 8 Jahre alter, jüngster Sohn zu mir: „Vaterle, weischt, worum der Ort Freilassing heißt, jetzt

sind wir freigelassen und niemand sagt mehr ‚Saujud‘ zu mir!“

Obgleich uns die Umschichtung in Palästina dank der jüdischen Organisation relativ leicht gemacht wurde, stellte es sich doch heraus, daß Landwirtschaft zu betreiben mit der Muttermilch eingesogen werden muß, und daß eine solche Umschichtung mit 45 Jahren etwas schwer geht. Trotzdem haben wir auf die Zähne gebissen und unsere kleine Farm auf die Beine gestellt. Als wir in unserer Siedlung ankamen, bestand sie aus ganzen 20 Familien und irgendwie kam eben dann doch der Rechtsanwalt zum Durchbruch. Nach einem halben Jahr wurde ich zum Ortsvorstand der Siedlung gewählt. Das brachte viel interessante Arbeit mit sich, denn die Siedlung wuchs, blühte und gedieh, und bald hatten wir über 1000 Einwohner. Als nach einigen Monaten

auch meine Eltern, deren Auswanderung ich noch in Heilbronn in die Wege geleitet hatte, nach Nahariya kamen, war alles gut bis auf meine Schwiegereltern. Diese kamen im Jahre 1936 zu Besuch und fühlten sich wohl. Es wurde beschlossen, daß auch sie kommen sollten. Doch das Schicksal wollte es anders. Meine Schwiegermutter verschied auf der Rückreise auf hoher See und wurde auf der Insel Rhodos bestattet. Mein Schwiegervater, der mit der Abwicklung der Firma W. M. Wolf A. G. noch beschäftigt war, konnte erst kurz vor Kriegsausbruch auswandern, um zu uns zu kommen. Er erkrankte aber in London, mußte dort operiert werden und starb nach wenigen Tagen an den Folgen der Operation. Der tröstende Gedanke dabei ist nur, daß ihnen das weitere Schicksal der deutschen Juden erspart blieb.

AB 2.3 (Emigration) G + R Fotocollage Familie Mayer



Quelle E4



Quelle E5



Quelle E6



Quelle E7



Quelle E8



Quelle E9



Quelle E10



Quelle E11

Quelle E4: Fotografie Familie Mayer „Auf dem Bahnhof Stuttgart“, Okt. 1935



22 Okt 1935 Auf dem Bahnhof
Stuttgart

Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E5: Fotografie Familie Mayer „Ernte“, 1936



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E6: Fotografie Eltern und Großeltern Mayer am Strand, Nahariya, vermutl. 1936



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E7: Fotografie Haus der Familie Mayer in Heilbronn, „Okt. 1935, Moltkestr. 65“



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E8: Fotografie Abschiedsessen Familie Mayer/Wolf, „21. Okt. 1935 Abschied“



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E9: Fotografie Familie Mayer „22. Okt. 1935 Die Auswanderer“



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E10: Fotografie Möbelwagen Familie Mayer „16./17. Okt. 1935 Einpacken“



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E11: Fotografie Haus der Familie Mayer in Nahariya, „unser Haus von NW“ (Nordwesten)



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

AB 3 (Emigration) G + R

1. Lies die Quellen E12, E13 und E14.
2. Besprich dich mit einem Partner/einer Partnerin: Welchen Tätigkeiten ging Fritz Wolf nach und wie beschreibt er diese? Wie könnte sein alltäglicher Arbeitsablauf ausgesehen haben?
3. Fertige einen Tagebucheintrag für Fritz Wolf an, in dem er einen Tagesverlauf protokolliert hat und mit ein bis zwei Stichworten seinen Tätigkeiten beschreibt. Finde außerdem eine Bildunterschrift für die Quelle E15, die die Situation berücksichtigt, in der das Foto von Fritz Wolf und seiner Frau Paula aufgenommen wurde.

Unterrichtsgespräch zur Quelle E16

Die folgenden Fragen können auf Grundlage der Quellen E16 und E17 und in Retrospektive auf die Erarbeitung des Themas „Emigration“ anhand der Biografie Fritz Wolfs besprochen werden:

1. Wer emigrierte in den 1930er Jahren nach Nahariya?
2. Wodurch sind die Arbeits- und Lebensumstände der Auswanderer zur Gründungszeit Nahariyas geprägt gewesen?
3. Welche Rolle spielte die Pflege von Kultur in Nahariya?
4. Welchen Anteil hatte Fritz Wolf daran?

Aufgaben zur Quelle E17

1. Lies die Quelle E17.
2. Um was für eine Art des Textes handelt es sich?
3. Erörtert in einem Unterrichtsgespräch, worauf der Autor Fritz Wolf in seinem Text Bezug nimmt.
4. Zeichne eine Karikatur auf Grundlage des Textes. Finde eine treffende Überschrift (z.B. „Umschichtung“).

Quelle E12: Interviewausschnitte Fritz Wolf über sein Leben in Nahariya

Kreppel, Klaus: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 43-44.

Fritz Wolf und Paula W. heiraten und bekommen 1939 eine Tochter. Im selben Jahr stirbt Fritz Wolfs erste Frau. 1941 heiratet er Ruth M. Die beiden leben 35 Jahre zusammen und bekommen 1947 einen Sohn.

„Mit der eigenen Landwirtschaft war nichts zu machen in Nahariya. Das haben wir rechtzeitig bemerkt. Als Ruth und ich geheiratet haben, haben wir beschlossen, dass ich als einfacher Landarbeiter auf Außenarbeit und sie als Köchin oder Verkäuferin gehen werden. Und so haben wir uns durchgeschlagen. Selbstverständlich brauchten die Landwirte von Nahariya nur Landarbeiter, um die schweren Arbeiten zu erledigen. So habe ich acht Stunden schwer gearbeitet.“

„Jeder von uns beiden hat ungefähr sechs Pfund verdient. Damit konnte man leben. Und siehe da, dann haben wir eines Tages für uns Blumen gepflanzt und versuchten auch später, diese Blumen zu verkaufen. Ich hatte etwas entdeckt, was man eine „Marktlücke“ nennt, gell. Jeden Freitag-nachmittag bin ich mit den Blumen herumgefahren und habe sie verkauft. Also

ich war Poel (hebräisch: „Arbeiter“), Blumenzüchter, das hat sich mit meiner Frau mehr und mehr eingespielt, so dass wir nachher Fachleute für Blumen wurden.“

„Zu meinen beiden Berufen kam noch ein dritter: Ich habe Klavierstunden gegeben. Da es damals in Nahariya noch keinen Klavierlehrer gab und das Kulturbewusstsein der deutschen Juden noch vorhanden war, mussten die kleinen Mädchen von sechs, acht oder zehn Jahren Klavierstunden nehmen. Da war ich der richtige Mann dafür. Und dann habe ich später auch noch die Post unter mir gehabt. Postmeister wurde ich dann im Hauptberuf. Eines Tages kam eine Poststelle hierher (...) Und man brauchte einen Briefträger. (...) Somit hatte ich drei Berufe: ich war der Briefträger von Nahariya, der Klavierlehrer und Blumenverkäufer, was nicht ganz leicht war.“

i. A. i. K.
F. W. W.

Eidesstattliche Erklärung :
.....

Mir, dem Unterzeichneten Dr. Fritz Wolf, Landgerichtsrat a.D., wohnhaft in Nahariya - Israel, Herzl - Strasse 58, ist bekannt, dass diese eidliche Erklärung der deutschen Wiedergutmachungsbehörde eingerächt wird, unwahre Angaben strafbar sind und den Verlust des Anspruchs zur Folge haben können.

In diesem Bewusstsein erkläre ich Folgendes an Eides statt:

1.) Ich war vom 7.10.1941 an als Briefträger bei der Mandatsregierung in Palästina angestellt. Mein Jahresgehalt betrug LP. 60.- ~~DM~~ Dazu kam ein Lebenshaltungszuschlag von LP. 12.- jährlich.

2.) Vom 1.10.42 wurde ich als " Postal Clerk, Telegraphist und Telephonist " beschäftigt und arbeitete im Telephonamt. Vom 7.10.43 erhielt ich neben dem obigen Gehalt einen weiteren Jahreszuschlag von LP. 8.-, der sich jährlich ab 7.10.43 um je weitere LP. 8.- von Jahr zu Jahr steigerte bis zum 7.10.45.

3.) Am 1.4. 1946 trat eine neue Gehaltsstufung ein. Daraufhin betrug mein Gehalt einschliesslich Lebenshaltungszuschlag jährlich LP. 120.- Ab 11.11.46 erhöhte es sich um weitere LP. 10.-; am 11.11.47 nochmals um weitere LP. 10.-

4.) Die Gehaltssätze waren derartig gering, dass sie zu einem 14 tägigen Generalstreik aller Postbeamten führten. Einer Frau, die Zimmer aufräumte, wurde damals schon das Doppelte gezahlt. Damit steht auch im Einklang, dass ich während der ganzen angegebenen Zeit nicht zur Einkommensteuer veranlagt wurde.

Nahariya, den 19. Juni 1957.

Dr. Fritz Wolf.



Quelle E15: Fritz Wolf und seine erste Frau Paula in Nahariya, undatiert



Mit freundlicher Genehmigung von Ken Myer

Quelle E16: Erinnerungsbericht von Andreas Meyer, der seit 1938 in Nahariya lebt

Maiwald, Salean A.: Andreas Meyer – Bleibt mir noch die Zeit, aus diesem Berg von Papieren unsere Familienchronik herauszufiltern?, in: dieselbe: Fritz Wolf – Fragen Sie mich nicht nach meiner Vergangenheit, das tut mir weh, in: dieselbe: Aber die Sprache bleibt. Begegnungen mit deutschstämmigen Juden in Israel, Berlin 2008, S. 47-56.

„Nahariya wurde fast ausschließlich von deutschstämmigen Juden gegründet, die meistens Akademiker waren. Da die Engländer die Einwanderungszahl drosseln wollten, hatten sie bestimmt, daß man 1000 Pfund Sterling vorweisen mußte, um ein Einreisevisum zu bekommen. Soviel Geld brachten meist nur Leute auf, die in Deutschland Ärzte, Anwälte und Industrielle und nicht kleine Handwerker oder einfache Arbeiter gewesen waren.

1934 hatten deutsche Juden im äußersten Norden Palästinas ein größeres Stück Land von einem Araber gekauft. Sie fertigten einen Bebauungsplan mit parallel zu Meeresküste und Hauptstraße verlaufenden Straßen an. Als der Fluß, der in der Mitte des Ortes liegt, in einem Winter zum reißenden Strom wurde, begradigte man ihn und legte auf beiden Seiten Straßen an, an denen Häuser, Geschäfte und Cafés entstanden. Dadurch erhielt Nahariya ein Zentrum.

Die Neuankömmlinge aus Deutschland kauften sich ein Stück Land, bekamen einen Hühnerstall mit Anleitung und glaubten den Versprechungen, damit eine Familie ernähren zu können. Die meisten der Doktoren und hochgebildeten Leute wußten ja nicht einmal, wo beim Huhn das Ei raus

kommt. (...) Sehr schwere Zeiten, auch deshalb, weil Nahariya völlig abgelegen war, (...).

Die anfangs vielleicht 180 Bewohner, überwiegend deutsche Juden, lebten unter schwersten Bedingungen, unter einem enormen Druck. Das führt dazu, daß Nahariya wie eine einzige große Familie war; der Zusammenhalt war unglaublich. Einer der ersten Siedler, Fritz Wolf, war auch ein begabter Klavierspieler, und er hat Theaterstücke über die Nahariyaner geschrieben, Stücke mit Musik, was man heute Musicals nennt. Er wollte den Nahariyanern auf humorvolle Weise ihr Los vor Augen führen.

Es gab hier einen Chor, der übrigens von meinem Vater gegründet worden war, und im Rahmen dieses Chors wurden dann Stück aufgeführt, 1938 ‚Die Nahariyade‘ und 1939 ‚Die große Parnosse‘ – Parnosse heißt soviel wie Arbeit, Einkommen. Fritz Wolf hat ihnen ein wenig die Laune gehoben; sie konnten über sich selbst, über ihre Situation lachen. Trotz der schweren Zeit wurde die Kultur gepflegt. Es gab auch Musikabende, Gesangsabende, und man hielt Vorträge; die Älteren, die was wußten, haben den Jüngeren erzählt.“

Quelle E17: Ausschnitt aus Fritz Wolfs Buch „Israel-Buch für Anfänger“, S. 64-65

Zitiert nach Kreppel, Lena: Deutsch. Jüdisch. Israelisch. Identitätskonstruktionen in autobiographischen und essayistischen Texten von Erich Bloch, Jenny Cramer und Fritz Wolf, Würzburg 2012, S. 94.

„Fritz Wolf [er nennt sich hier „Dr. Hohmann“] gibt eine Situation wieder, in der er und seine Schwester in verschmutzter Arbeitskleidung bei Hitze auf dem Feld arbeiten. Es kommt ein „feiner Mann“ mit Spazierstock, beigefarbenem Anzug und Schmetterlingskrawatte die Straße entlang.“

„So sehr hatte ich mich schon verwandelt in diesen wenigen drei oder vier Tagen, dass der Mann auch mir auf die Nerven ging durch sein blosses elegantes Dahinschreiten. Er hatte ein kleines graues Schnurrbärtchen, gut gestutzt, auf der Oberlippe sitzen und das Gesicht eines Gelehrten mit seinem Ausdruck von Schläue...

„Guten Morgen, Frau Doktor,‘ sagte der Mann. Meine Schwester blickte hoch und sagte: ‚Guten Morgen, Herr Doktor‘. Herr Doktor. Frau Doktor. Gretel mit dem Häckchen, der Mann mit dem Spazierstock. ‚Ich sehe, sie haben Besuch.‘ [...]

„Darf ich vorstellen?‘ sagte meine Schwester. ‚Mein Bruder, Dr. Hohmann – Herr Doktor Süsskind,‘ und wir schüttelten uns die Hände wie es unter wohlerzogenen Akademikern üblich ist, nur dass meine Knie schmutzig waren und Doktor Süsskinds Anzug in fleckenloser Helle strahlte. ‚Sehr angenehm,‘ sagte ich, und ‚sehr angenehm,‘ sagte Doktor Süsskind.“

Wiedergutmachung

Am 11. Mai 1951 verabschiedete der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“. Dieses Gesetz zielt auf die Wiedergutmachung von Schäden wie Entlassung, „Entfernung aus dem Dienst“ oder vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Grundlage von Gesetzen der Nationalsozialisten, wie dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (7.4.1933). Für die Wiedergutmachung verantwortlich war der ehemalige Dienstherr. Hierfür musste jeder Betroffene einen Antrag stellen und Nachweise beibringen. Auch Fritz Wolf stellte 1954 einen Antrag beim baden-württembergischen Justizministerium. Über die bürokratische Prozedur, die dieser Antrag mit sich brachte, gibt der umfangreiche Schriftwechsel zwischen Fritz Wolf bzw. seinem Anwalt Siegfried Neumann und dem Referat für Wiedergutmachung im Justizministerium Auskunft.

1. Was für einen Antrag stellt Fritz Wolf? Wann? Mach dir Stichpunkte. Verwende dazu Quelle W1.
2. Sucht euch die folgenden Gesetzestexte im Internet heraus:
 - „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“, 11. Mai 1951
 - „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes“, 18. März 1952Kann Fritz Wolf nach den Antragsvoraussetzungen überhaupt Wiedergutmachung beantragen? Unterstreiche die für Fritz Wolf wichtigen Passagen.
3. Die Quellen W2-W9 veranschaulichen den langen Prozess der Entscheidung über Fritz Wolfs Wiedergutmachungsantrag.
Fertige eine Tabelle an, in dem du die vorhandenen Schreiben mit Datum und Verfasser in der Reihenfolge des Schriftverkehrs aufführst. Mache Stichpunkte für die Inhalte der Schreiben: Welche Fragen werden darin gestellt oder beantwortet, welche Dokumente werden von Fritz Wolf verlangt?

Handreichung für den Lehrer/die Lehrerin: Unterrichtsgespräch

In einem Unterrichtsgespräch können auf Basis der angefertigten Tabelle die folgenden Fragen diskutiert werden:

1. Was passiert, wenn Fritz Wolf die geforderten Dokumente nicht beibringen kann?
2. Auf welcher Grundlage kann der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin im Justizministerium Entscheidungen fällen?
3. Welche Spielräume mag der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin dabei gehabt haben?
4. Viele Menschen hatten nicht das Glück, dass sie Zeugenaussagen/eidesstattliche Versicherungen oder amtliche Dokumente aufbringen konnten, um Entschädigung zu erhalten. Vor dem Hintergrund der Kenntnisse über Verfolgung und Holocaust können die Schülerinnen und Schüler diskutieren, wie es anderen Verfolgten ergangen sein mag.

Link W1: Gesetzestexte zum BWGöD und BWGöD Ausland

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“, 11. Mai 1951

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id%27bgbl151s0291.pdf%27%5D#bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl151s0291.pdf%27%5D_1500369491393

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes“, 18. März 1952

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id%27bgbl152s0137.pdf%27%5D#bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl152s0137.pdf%27%5D_1500369686628

Wolf, Fritz

SIEGFRIED NEUMANN
ECONOMIC ADVISER
NAHARIYA - MESHEK LIEBMAN
Hours: 8.30 - 12; 4 - 7

5 Einschreiben

AA 24.MRZ.1954

ד"ר וינפרד נוימן
יועץ כלכלי
נהריה - משק ליבמן
שעות: 8.30 - 12; 4 - 7

NAHARIYA 17. März 1954 נהריה

An
das Auswärtige Amt
Bonn.

des
Antrag
früheren Gerichtsreferendars Dr. Fritz Wolf
in Nahariya-Israel Herzl-Str.
- vertreten durch Dr. Siegfried Neumann.Nahariya.
auf Entschädigung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Auswärtiges Amt
Abteilung V
Eing. 25. MRZ. 1954
SOA Tgb.Nr. 15582
Anl. 1 Dopp.

Anbei überreiche ich begl. Abschrift des Zeugnisses über die in Tübingen am 5.6.1930 abgelegte erste Staatsprüfung. Ich war als württembergischer Gerichtsreferendar im üblichen praktischen Ausbildungsdienst beschäftigt. Als Jude war ich genötigt, im Sommer 1933 kurz vor dem Eintritt in das Assessor-Examen aus dem Justizdienst auszuscheiden. Mein letzter Wohnsitz war Heilbronn in Württemberg. Ca im August 1933 bin ich, da es keine Existenzmöglichkeit mehr für mich gab, ausgewandert, zunächst nach Italien, von dort nach Palästina.

Ich stelle den Antrag auf Wiedergutmachung gemäss dem Gesetz betr. Angehörige des öffentlichen Dienstes und beziehe mich auf die Verlängerung der Anmeldefrist gemäss Art.IV u. Art.II des Gesetzes vom 19.8.53 (BGBl 1953 S.994)

Ich bitte, den Schriftwechsel mit Dr. Siegfried Neumann, Nahariya, zu führen.

Als Bank benenne ich die Bayerische Hypotheken- u. Wechsel-Bank in München.

Dr. Fritz Wolf
x. Fritz Wolf

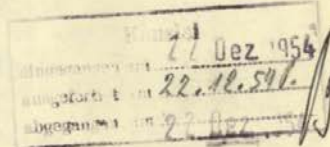
521-05 20R

Justizministerium
Baden-Württemberg
2220 E - 569/54

Stuttgart, den 4. Dezember 1954 15

I. Herrn
Economic Adviser
Dr. Siegfried Neumann

N a h a r i y a (Israel)
Herzl St., vis-a-vis Recreation Hall.



Betr.: Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für die
im Ausland lebenden Angehörigen des öffent-
lichen Dienstes gemäss BWGöD (Ausland);
hier: Antrag des früheren Gerichtsreferen-
dars Dr. Fritz Wolf

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.11.1954

Die grundsätzliche Frage, ob sich die Wiedergut-
machungsansprüche der früheren Referendare, die aus
den in § 1 BWGöD genannten Gründen aus dem Vorberei-
tungsdienst entlassen worden sind, nach dem BWGöD oder
nach den allgemeinen Wiedergutmachungsvorschriften (BEG)
bestimmen, ist für unser Land noch nicht verbindlich ge-
klärt. Aus diesem Grunde muss die Entscheidung in vor-
liegender Angelegenheit noch etwas zurückgestellt wer-
den.

Wir bemerken noch, dass der Antrag nach dem BWGöD
(Ausland) erst nach Ablauf der im Gesetz bestimmten
Ausschlussfrist eingekommen ist. Ob die Fristversäum-
nis als entschuldigt angesehen werden kann, wird nach
Klärung der grundsätzlichen Frage ^{und nach Überprüfung der Gründe der Versäumung der Frist} entschieden werden.
Darüber hinaus kommt es, sofern das BWGöD anzuwenden
ist, darauf an, ob der Antragsteller die Absicht nach-
zuweisen in der Lage ist, dass er nach Ablegung der
grossen Staatsprüfung die Übernahme in den Staatsdienst
erstrebt hätte und er vom Staat auch tatsächlich über-
nommen worden wäre. Wir geben anheim, zu diesen Fragen
Stellung zu nehmen, ~~unter Berücksichtigung der Gründe der Versäumung der Frist~~
~~und unter Berücksichtigung der Gründe der Versäumung der Frist~~

II. Wv. nach Ausfertigung an I 4.

Justizministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 28. Juli 1955

2220 E - 569/54

I. Vermerk:

Nach der Weisung des Herrn Ministers in der Sache Kaufmann (2220 E - 728/53) sind die Wiedergutmachungsanträge früherer Referendare mit dem sich aus der Stellungnahme der Abt.VIII vom 14.6.1955 ergebenden Massgaben nach dem BWGöD. zu behandeln, d.h.

a) der Referendar muss die hinreichend nachgewiesene Absicht gehabt haben, nach Ablegung der grossen Staatsprüfung in den Staatsdienst (Justizdienst) einzutreten,

b) einem entsprechenden Übernahme-gesuch ^{müsste} ~~wäre~~ vom Dienst-herrn voraussichtlich entsprochen worden sein.

1.) Frist ist versäumt. Der Antragsteller hat Gründe für die Versäumung der Frist noch nicht geltend gemacht. Seine Rechtsauffassung (Bl.16) ist nicht zutreffend. Er wird ggfs. zur Stellungnahme aufzufordern sein.

2.) Die Behauptung, er, der Antragsteller wäre in den Justizdienst eingetreten, ist noch nicht dargetan. Ein gewisses Indiz hierfür mag der Umstand sein, dass er sich in Israel nach seinen Angaben auch einer beamtenrechtlichen Tätigkeit zugewandt hat (Postbeamter). Andererseits war er längere Zeit aus dem Vorbereitungsdienst beurlaubt bzw. entlassen zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit. Daraus kann jedoch nichts auf eine Absicht geschlossen werden. Weitere Beweise sind erforderlich.

3.) Bevor aber wegen der Frage der Absicht, in den Staatsdienst einzutreten, an den Antragsteller herangetreten wird, muss die Frage geklärt werden, ob er bei einem entsprechenden Gesuch voraussichtlich in den württ.Justizdienst übernommen worden wäre.

Der Antragsteller hat im Frühjahr 1930 die erste höhere Justizdienstprüfung mit der Note "III b mitte" (ausreichend) bestanden. Es ist natürlich schwer, zu sagen, welches Ergebnis

der Antragsteller voraussichtlich in der grossen Staatsprüfung erreicht hätte. Der einzige Anhaltspunkt aus den Akten hierfür kann in den Dienstzeugnissen gesehen werden. Diese Zeugnisse, die sich bei den Akten befinden, sind günstig. Von ihnen ausgehend wird man annehmen können, dass er sich in der grossen Staatsprüfung wohl etwas verbessert hätte. Wie weit dieses aber der Fall gewesen wäre, lässt sich kaum hinreichend feststellen. Möglicherweise kann man aber etwas aus Vergleichen mit ähnlichen Fällen gewinnen. Für die Berechnung des mutmasslichen Zeitpunkts der grossen Staatsprüfung ist zu bemerken, dass der Antragsteller den Vorbereitungsdienst erst im September 1931 angetreten hat. 2 Monate von der Zeit seiner Beurlaubung wurden angerechnet.

4.) Zur Frage der Absicht (Ziffer 2) ist zunächst noch festzustellen, ob gemäss BEG ein Antrag gestellt ist.

II. An das
Landesamt für die Wiedergutmachung
in S t u t t g a r t

Kanzlei
eingegangen am 29. Juli 1955
ausgefertigt am 29. 7. 55
abgegangen am 29. Juli 1955

38.21 Betr.: Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts nach dem.
BWGSD (Ausland);
hier: Antrag des früheren Referendars Dr. Fritz Wolf,
geb. 6.3.1908 in Heilbronn, wohnhaft in
Nahariya/Israel

Wir bitten um Übersendung etwa dort vorhandener Entschädigungsvorgänge über den früheren Referendar Dr. Fritz Wolf.

III. Nach Ausfertigung an Abt. I 1 mit der Bitte um Stellungnahme, ob der Antragsteller, ein entsprechendes Übernahmegesuch unterstellt, bei Sachlage voraussichtlich in den Justizdienst übernommen worden wäre (vgl. Ziffer I 3).

J.A.

An Abt. I 1

Nach dem Vermerk vom 4.8.1955 wäre eine Übernahme dann zu bejahen, wenn der Antragsteller voraussichtlich IIIa unten (befriedigend) in der großen Staatsprüfung erreicht hätte. Seine Dienstzeugnisse sind günstig. Auf Bl. 32 wird sogar bemerkt, daß er ein juristisches Denken zeige, das besser sei als das Ergebnis der ersten Prüfung vermuten ließe. Die Probearbeit im Zivilrecht ist mit der Note IIIa oben beurteilt worden. Man wird bei dieser Sachlage wohl mit hinreichenden Gründen annehmen können, daß der Antragsteller die große juristische Staatsprüfung mit IIIa unten bestanden hätte, zumal wenn man die Absicht, in den Staatsdienst einzutreten, einmal als nachgewiesen ansieht; denn dann darf angenommen werden, daß der Antragsteller wegen der Bedeutung der Note für eine Übernahme sich entsprechend gut vorbereitet hätte.

Wegen gleichliegender Fälle wird man die voraussichtliche Übernahme auch dann kaum verneinen können, wenn man von einem Ergebnis mit der Note "ausreichend" ausgeht. Bei Sachlage wäre die Gefahr, insoweit neues Unrecht zu schaffen, nicht hinreichend auszuschalten.

Es wird um Stellungnahme gebeten, ob im Folgenden entsprechend den obigen Ausführungen davon ausgegangen werden kann, daß der Antragsteller, einen entsprechenden Übernahmeantrag unterstellt, übernommen worden wäre.

An den Antragsteller kann, von der obigen Frage abgesehen, im übrigen erst herangetreten werden, wenn die Antwort des Landesamtes in Stuttgart vorliegt.

Den 25. August 1955

- I 4 -

B 257p

I 4
Bei der gegebenen Sachlage wird von
der Übernahmemöglichkeit auszugehen
sein.
I 1
tp 26/8.

27

Justizministerium
Baden-Württemberg
2220 - 569/54

Stuttgart, den 5. September 1955

Kanzlei
eingegangen am 5. Sep. 1955
ausgefertigt am 6. Sep.
abgegangen am 6. Sep.

1. Herrn
Economic Adviser
Dr. Siegfried Neumann
Nahariya (Israel)
Herzl St. vis-a-vis Recreation Hall

Betr.: Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemäß BWGSD (Ausland);
hier: Antrag des früheren Referendars Dr. Fritz Wolf

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. August 1955

Anl. : 0

Zu unserem großen Bedauern war es bisher nicht möglich, Ihren Wiedergutmachungsantrag endgültig zu bearbeiten. Der Herr Minister hat zwar inzwischen entschieden, daß grundsätzlich den Wiedergutmachungsanträgen früherer Referendare zu entsprechen ist, soweit der Referendar die hinreichend nachgewiesene Absicht hatte, nach Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung in den Staatsdienst einzutreten und einem entsprechenden Übernahmegesuch vom Dienstherrn voraussichtlich entsprochen worden wäre.

Eine abschliessende Prüfung, ob diese Voraussetzungen in Ihrem Fall gegeben sind und ob Ihr Wiedergutmachungsantrag rechtzeitig gestellt ist, konnte bisher nicht erfolgen. Nach Rückkehr des Sachbearbeiters aus dem Urlaub (20.9.1955) wird Ihr Antrag aber ~~eingehend~~ überprüft werden. Wir rechnen damit, daß Sie spätestens Anfang Oktober weiteren Bescheid erhalten werden.

2. Wv. 20.9.1955 an I 4 mit der Bitte um Kenntnissnahme und vordringliche Bearbeitung.

I.A.

2220 E - 569/54

7

SIEGFRIED NEUMANN
ECONOMIC ADVISER
ARIYA, Herzl St. v/o-via Recreation Hall
Hours: 8.30 - 12; 4 - 7

ד"ר וינופריד נוימן
יועץ כלכלי
נהריה, רח' הרצל מול בית חרבות
שעות: 8.30 - 12; 4 - 7

1.11.55
NAHARIYA,
P.O.B. 79

נהריה,
ת.ד. 79

**Justizministerium
Baden-Württemberg**
15. NOV. 1955
Nr.

An
das Justizministerium
Baden-Württemberg
Stuttgart

Betrifft: Wiedergutmachung nach BWGSD.
früherer Referendar Dr. Fritz Wlo. 1 f.

bezug: Ihre Schreiben vom 5.9. und 28.9.55

Anbei überreiche ich

- 1) begl. eidesstattliche Erklärung Dr. Hugo Kern,
früher Rechtsanwalt in Heilbronn.
- 2) eidesst. Erklärung von mir.

- Ich habe Folgendes anzuführen.

I) Wahrung der Frist. Art. IV des Gesetzes vom 19.8.53 (BGBl I/994)
erstreckt die Geltung der Art. II und III dieses Gesetzes
ausdrücklich auch auf Personen, die Ansprüche aus dem
Gesetz vom 18.3.52 herleiten und im Ausland leben.
Da aber in Art. II des Gesetzes vom 19.8.53 sich die
Fristverlängerung bis 31.7.54 befindet, ist diese damit
durch Art. IV auch auf die Antragsteller erstreckt, die
ihre Ansprüche aus dem Gesetz vom 18.3.52 herleiten. Dazu
gehört aber auch der Antragsteller.
Vorsorglich wird durch die Aussagen des Dr. Kern und
meine eigene glaubhaft gemacht, dass Ast. ohne sein Ver-
schulden an der fristgerechten Einreichung des Antrages ge-
hindert war. Da damals noch das Baden-Württemberg es abge-
lehnt hatte, Referendare nach BWGSD zu behandeln, bzw.
Antragsteller durch Dr. Kern, einen erfahrenen Juristen,
und durch den Fall des Kollegen Glück, Nahariya, zu der
Auffassung gelangt war, dass ein solcher Antrag aus Rechts-
gründen keinen Erfolg haben könne, kann man es einem Ju-
risten nicht als schuldhaft anrechnen, wenn er keine nach
seiner Meinung aussichtslosen Anträge einreicht. Unterstützt
wird dieses Vorbringen durch Ihr Schreiben vom 5.9.55, worin
es heisst: "Der Herr Minister hat zwar inzwischen ent-
schieden, dass grundsätzlich den Wiedergutmachungsan-
trägen früherer Referendare zu entsprechen ist,...."
Daraus geht doch hervor, dass diese Einstellung des Justiz-
ministeriums erst neueren Datums ist. Schon aus diesem Grunde
kann es dem Ast. nicht zum Verschulden gereichen, wenn er
über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf ihn eine Auffassung
hatte, die offenbar bis vor Kurzem auch die Auffassung der
zuständigen Behörde war.

II Staatsdienst: Wie aus den dortigen Akten hervorgeht hatte
Ast. bei seiner Beurlaubung seinen Wiedereintritt vorbehalten.
Durch seinen Wiedereintritt im Sept. 1931 gab er jedenfalls
zu erkennen, dass er die juristische Laufbahn fortsetzen
wollte, was er auch bis zum jähren Ende durch Adolf Hitler
getan hat. Tatsächlich hat Ast. den Urlaub benutzt, um

Fländ.

in Wien (-das war der Auslandsaufenthalt -) das dort bereits erlassene öster. Schauspielergesetz und seine Auswirkungen in der Praxis zu studieren. Er schrieb auf Grund dieser Studien im Sept. 1931 bei Prof. Eisser in Tübingen seine Doktor-Arbeit über das Thema

"Arbeitspflicht und Entgeltsansprüche des Bühnenschauspielers nach deutschem und österreichischem Recht."

Beweis: Prof. Dr. Eisser

Auskunft der Universität Tübingen.

Das beweist, dass Ast. auch seinen Urlaub und den Auslandsaufenthalt zu juristischen Studien benutzte und immer in seinem Fach blieb.

Durch die beigefügte eidesstattliche Versicherung des Kollegen Dr. Kern wird über allem Zweifel glaubhaft gemacht, dass Ast. die Absicht hatte, im juristischen Staatsdienst zu bleiben und keinesfalls sich einem freien Beruf zuwenden wollte.

Wie schon früher ausgeführt, hat er auch hier sich nicht einem freien Beruf zugewendet, sondern ist Beamter bei der Post, wenn auch in einer bescheidenen Position geworden.

III. Die not. Beglaubigung meiner eigenen eidesstattlichen Versicherung bitte ich, mir zu ersparen, da meine Unterschrift mit meinen früheren Schreiben verglichen werden kann, und ich sonst erst zu einem Notar nach Haifa fahren und einen halben Tag verlieren müsste.

Ich danke für den Hinweis betr. Formular. Natürlich wird Gewährung des Ruhegehalts begehrt. Nach meiner Erinnerung sollte das "entfällt" sich auf Wiederbeschäftigung im Staatsdienst beziehen. Ich besitze keine Abschrift des Formulars.

Falls noch irgend welche Bedenken bestehen, bitte ich um entsprechende Auflage.

Hochachtungsvoll

Dr. Neumann

Der Herr Minister hat zwar inzwischen entschieden, dass grundsätzlich den Wiedergutmachungsträgern früherer Referendare zu entsprechen ist. Deren geht doch hervor, dass diese Einstellung des Justizministeriums erst neueren Datums ist. Schon aus diesem Grunde kann es der Ast. nicht zum Verschulden gereichen, wenn er über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf ihn eine Auflassung hatte, die offenbar bis vor Kurzem auch die Auflassung der zuständigen Behörde war.

Staatbedienstet: Wie aus den fortigen Akten hervorgeht hatte Ast. bei seiner Benennung seinen Wiedereintritt vorbehalten. Durch seinen Wiedereintritt im Sept. 1931 gab er jedenfalls zu erkennen, dass er die juristische Laufbahn fortsetzen wollte, was er auch bis zum Jahre Ende durch Adolf Müller getan hat. Tatsächlich hat Ast. den Urlaub benutzt, um

Dr. SIEGFRIED NEUMANN
ECONOMIC ADVISER
NAHARIYA, Herzl St. vis-a-vis Recreation Hall
Hours: 8.30 - 12; 4 - 7

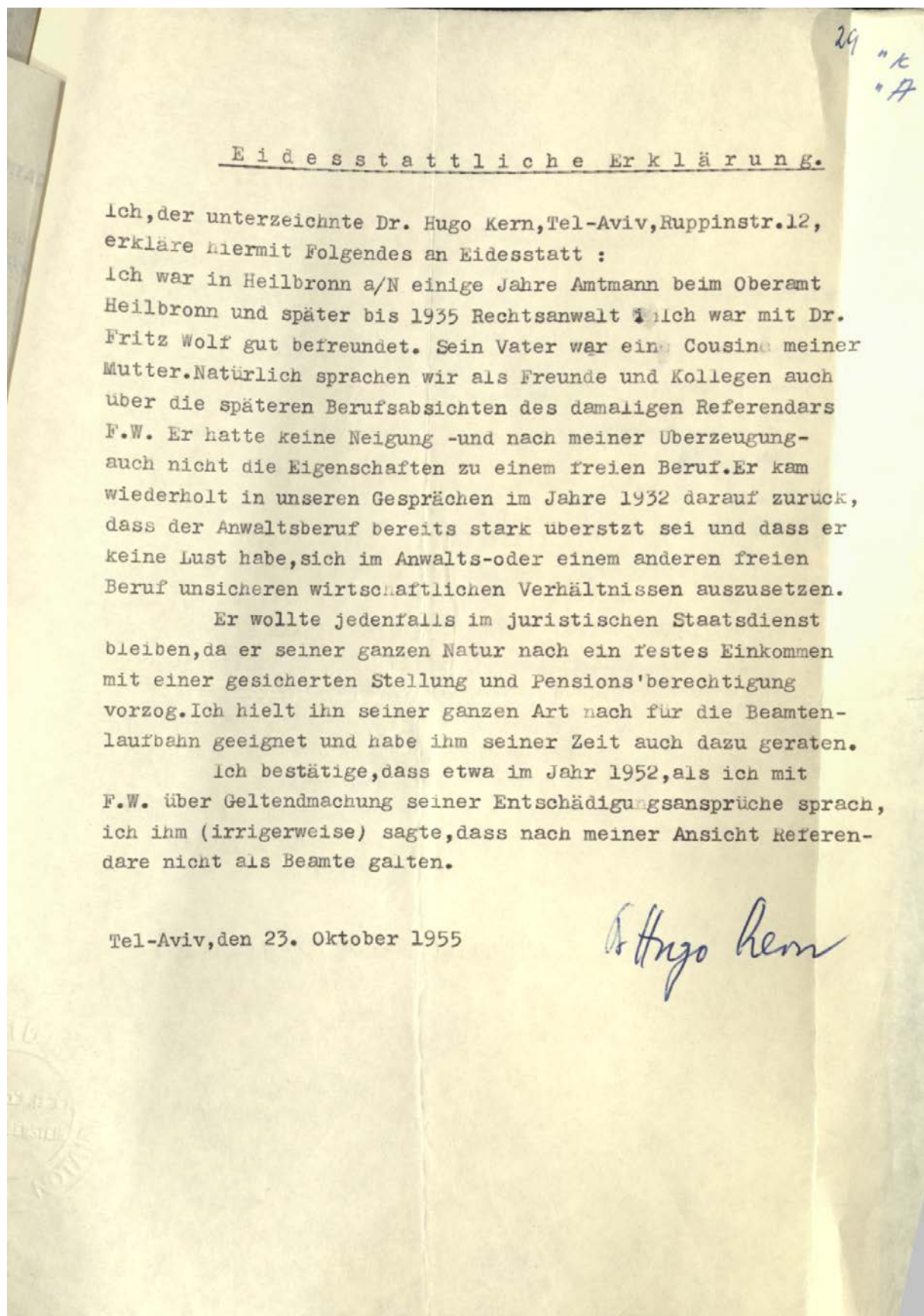
Justice Ministerium
Baden-Württemberg
1.11.55
NAHARIYA, P.O.B. 79

ד"ר זיגפריד נוימן
יועץ כלכלי
נהריה, רח' הרצל מול בית חרבות
שעות: 8.30 - 12; 4 - 7

CERTIFICATION OF DECLARATION
1.11.55

I the undersigned,
DR. KARL LEBENS
Mir, Dr. Siegfried Neumann, ist als früherem Notar die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bekannt.
Ich versichere Folgendes an Eides statt:
Zur Person:
Ich heiße Dr. Siegfried Neumann, bin 60 Jahre alt, wohnhaft in Nahariya, früher Rechtsanwalt u. Notar in Küstrin a.O., jetzt tätig in Steuersachen und Wiedergutmachungsangelegenheiten.
Mit Herrn Dr. Fritz Wolf nicht verwandt und nicht verschwägert.
Zur Sache:
Mit Herrn Dr. Fritz Wolf bin ich seit Jahren gut bekannt, zumal wir beide der Leo Bäck-Loge Bnai Brith in Nahariya angehören. Nachdem bereits Referendare aus den an Polen gefallen Ostprovinzen Entschädigung als Beamte erhalten hatten, sprach ich privat auch mit Dr. Fritz Wolf darüber. Er sagte mir, Referendare aus Württemberg-Baden bekommen nichts. Er verwies auf den Fall des Kollegen Glück in Nahariya, der auch mit diesem Anspruch abgelehnt sein, und sich hinterher geeinigt habe.
Als ich dann im März 1954 die allgemeine Entschädigungssache nach BEG mit Dr. Wolf besprach, wozu er mich aufgesucht hatte, kam ich auf die Beamtenfrage zurück und musste ihn erst überreden, auf alle Fälle auch den Anspruch in diesem Verfahren nach BEGOD anzumelden.
Ausweislich meiner Akten habe ich am 17.3.54 beide Anmeldungen abgeschickt.

Dr. Siegfried Neumann



Justizministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 2. März 1956

2220 E - 569/54

per Luftpost!

I. Herrn
Economic Adviser
Dr. Siegfried Neumann
Nahariya (Israel)
Herzl Street, P.O.B. 79

Betr.: Wiedergutmachung nat. soz. Unrechts
nach dem BWGÜD (Ausland);
hier: Antrag des früheren Referendars
Dr. Fritz Wolf

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.2.1956

Bei Durchsicht der Akten haben wir festgestellt,
daß bezüglich des Vortrags des Antragstellers, er habe
die Absicht gehabt, nach Ablegung der großen Staatsprüfung
in den Richterdienst einzutreten, eine ^{von ihm selbst stammende} eidesstattliche
Versicherung ~~des Antragstellers~~ nicht vorliegt. Wir bitten
daher, Ihren Mandanten zur Abgabe einer entsprechenden
eidesstattlichen Versicherung, die öffentlich beglaubigt
sein muß, zu veranlassen. Nach Eingang der Versicherung
wird unverzüglich eine Entscheidung getroffen werden.

Wir bitten, diese nochmalige Verzögerung der Ange-
legenheit zu entschuldigen.

II. Wv. 1.4.1956 (19) *al. B. 26*

I. *g*

35

2. März 1956
ausgegeben am 3.3.56 P.
abgegangen am 3. März 1956

B/13

37

SIEGFRIED NEUMANN
ECONOMIC ADVISER
früher Rechtsanwalt u. Notar in Küstrin
NAHARIYA, Herzl Street P. O. B. 79
Hours: 8.30-12; 4-7

Verhandelt

ד"ר וינפריד נוימן
יועץ כלכלי
נהריה, רח' הרצל ת.ד. 79
שעות: 8.30-12; 4-7

8. März 1956

NAHARIYA, נהריה

Vor mir, Dr. Siegfried Neumann, früher Notar in Küstrin a.O.,
erschien heute

Herr Dr. Fritz Wolf, wohnhaft in Nahariya und zur Person bekannt.
Er wurde darüber belehrt, dass diese eidesstattliche Versicherung
der deutschen Wiedergutmachungsbehörde überreicht wird und dass
unwahre Angaben nach Par. 120 des israelischen Strafgesetzbuches
bestraft werden, auch den Verlust des Anspruchs zur Folge haben.

Als dann erklärte er Folgendes an Eides statt:

Sowohl aus Neigung wie auch aus wirtschaftlichen Gründen hatte
ich bei meiner juristischen Laufbahn immer die Absicht, im
Staatsdienst zu bleiben. Es liegt meiner Natur viel näher, einen
Tatsachenzustand rein objektiv zu überprüfen und mir daraus mein Urteil
zu bilden, als Informationen von einer Partei nach bestimmter
Richtung aufzunehmen und in deren Interesse tätig zu werden.

Ausserdem war mir aus meiner Tätigkeit als Referendar bei den
Gerichten in Heilbronn bekannt, dass ungefähr die Hälfte der dortigen
Anwälte nur schwach beschäftigt waren. Ich hielt daher auch
aus wirtschaftlichen Gründen die Anwaltslaufbahn nicht für günstig.
Es war daher meine Absicht, Richter zu werden.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Dr. Fritz Wolf

Ich, der frühere Notar, bestätige hiermit, dass Herr
Dr. Fritz Wolf vorstehende Erklärung vor mir an Eides statt
versichert und unterschrieben hat.

Dr. Siegfried Neumann
früher Notar in Küstrin a.O.

ד"ר וינפריד נוימן



Wiedergutmachung – ein passender Begriff?

1956 wird Fritz Wolfs Antrag genehmigt und er erhält den Wiedergutmachungsbescheid.

1. Nehmt den Bescheid (Quelle W10) etwas genauer unter die Lupe. Teilt ihn zunächst in die Sinnabschnitte ein und findet Zwischenüberschriften.
2. Nennt drei Gründe, warum der Antrag von Fritz Wolf genehmigt worden ist.
3. Im Bescheid ist nochmals aufgeführt, was genau Fritz Wolf beantragt hat. Sucht die vier Punkte aus dem Bescheid heraus.

Fritz Wolf erhält eine Entschädigung, eine „Wiedergutmachung“.

1. Ist der Begriff der „Wiedergutmachung“ passend?
2. Sucht die Wortbedeutung des Begriffs „Wiedergutmachung“ im Internet heraus. (Welcher Begriff wird in anderen Sprachen dafür verwendet?)
3. Lest folgenden Artikel: Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Wiedergutmachung und Gerechtigkeit, 25-26/2013, S. 15-22.
4. Was sagt Fritz Wolf über die Wiedergutmachung? Lest dazu den Ausschnitt aus dem Interview, Quelle W11.
5. Bildet zwei Gruppen. Eine Gruppe verteidigt den Begriff der Wiedergutmachung, die andere Gruppe versucht aufzuzeigen, inwiefern dieser Begriff vielleicht nicht passend ist und ein anderer Begriff treffender sein könnte. Euer Lehrer/eure Lehrerin spielt bei der Diskussion den Moderator/die Moderatorin.

Link W2: Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland 1945-1990. Ein Überblick, in: Aus Politik und Zeitgeschichte: Wiedergutmachung und Gerechtigkeit, 25-26/2013, S. 15-22.

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/162898/wiedergutmachung-und-gerechtigkeit>

Justizministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19. April 1956

2220 E - 569/54

Betr.: Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts
nach dem BWGöD (Ausland);
hier: Antrag des früheren Referendars
Dr. Fritz Wolf, Nahariya (Israel)

Empf. am 21. APR. 1956
Ausg. am 23. 4. 56
Eg. am 25. April 1956

I. Wiedergutmachungsbescheid.

Über den Antrag des früheren Referendars Dr. Fritz Wolf in Nahariya/Israel wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18.3.1952 (BGBl. S. 137; BWGöD Ausland) i.V. mit dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nat.soz. Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951 (BGBl. S. 291; BWGöD), beide i.d.F. des Gesetzes vom 23.12.1955 (BGBl. S. 820), wie folgt entschieden:

- 1.) Es wird festgestellt, daß der Antragsteller im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich mit Wirkung vom 1. März 1939 zum Landgerichtsrat (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) ernannt worden wäre.
- 2.) Der Antragsteller wird seinem Antrag entsprechend im Ruhestand belassen.
- 3.) Dem Antragsteller ist ab 1. April 1951 als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt zu gewähren, das ihm zustehen würde, wenn er unter Berücksichtigung von Ziffer 1) wiederangestellt und aus dem neuen Amt mit Wirkung vom 1. April 1951 in den Ruhestand getreten wäre. Bei der Berechnung der Ruhegehalt-fähigen Dienstzeit ist ein Jahr erhöht zu berücksichtigen.
- 4.) Dem Antragsteller ist für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 eine Entschädigung in Höhe der sich aus § 10 BWGöD ergebenden Versorgungsbezüge zu gewähren.

./.

- 5.) Der Antragsteller ist berechtigt, die Bezeichnung
"Landgerichtsrat außer Dienst (a.D.)" zu führen.

[Gründe :]

Der am 6.3.1908 in Heilbronn geborene Antragsteller hat nach Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften im Frühjahr 1930 die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "IIIb mitte" (ausreichend) bestanden. Mit EntschlieBung des Württ. Justizministeriums vom 14.6.1930 ist er unter Bestellung zum Referendar zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden. Er ist, ohne den Vorbereitungsdienst anzutreten, zunächst für mehrere Monate zwecks Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit beurlaubt worden. Zwei Monate wurden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Er wurde mit Verfügung vom 20.3.1931 auf seinen Antrag, mit dem Recht des Wiedereintritts innerhalb eines Jahres, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Der Antragsteller hat von diesem Wiedereintrittsrecht Gebrauch gemacht und hat am 5.9.1931 den Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Heilbronn angetreten. Er war in der Folgezeit bei mehreren anderen Gerichten und Behörden tätig, zuletzt beim Landgericht in Heilbronn. Die über ihn erteilten Dienstzeugnisse sind ausnahmslos günstig.

Der Antragsteller hat unter Hinweis auf seine nichtarische Abstammung mit Schreiben vom 3.6.1933 um seine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gebeten. Sie wurde durch Erlaß des Württ. Justizministeriums vom 8.6.1933 mit sofortiger Wirkung bewilligt.

Der Antragsteller ist im Sommer 1933 zunächst nach Italien und 1936 nach dem heutigen Land Israel ausgewandert. Dort war er zunächst Mitglied der Landwirtschaftlichen Cooperative Nahariya. Nach dem Tod seiner ersten Frau mußte er im Oktober 1939 die Arbeit im ^{bisherigen} ~~diesem~~ Rahmen aufgeben und arbeitete bis 1941 an verschiedenen Stellen als ungelernter Landarbeiter. 1941 trat er in den Postdienst ein, eine Tätigkeit, die er noch heute ausübt. Er hat die deutsche Staatsangehörigkeit verloren und die Staatsangehörigkeit von Israel erworben.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 17.3.1954 beim Auswärtigen Amt Antrag auf Wiedergutmachung nach dem BWGöD (Ausland) gestellt. Er trägt vor, daß er die Absicht gehabt habe, nach Ablegung der großen Staatsprüfung in den Justizdienst einzutreten. ~~Er wäre voraussichtlich auch übernommen worden.~~ Er beantragt:

- a) Gewährung der Rechtsstellung, die er als Richter erreicht hätte,
- b) Belassung im Ruhestand,
- c) Gewährung von Ruhegehalt und Entschädigung,
- d) erhöhte Anrechnung der Zeit vom 1.1.1937 bis 8.5.1945 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Antrag ist zulässig. Die in § 6 Abs. 1 BWGöD (Ausland) vorgesehene Ausschlußfrist (31.12.1956) ist gewahrt.

Der Antragsteller war bei seiner Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst beim Landgericht Heilbronn tätig. Gemäß § 22 Abs. 1 BWGöD obliegt mithin die Pflicht zur Wiedergutmachung dem Lande Baden-Württemberg. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Justizministerium zuständig.

Der Antrag ist im wesentlichen begründet.

Nach §§ 1, 2 BWGöD i.V. mit § 1 BEG erhalten Wiedergutmachung nach diesem Gesetz Beamte, die in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 aus Gründen der Rasse durch nat. soz. Gewaltmaßnahmen verfolgt worden sind und dadurch in ihrem Dienstverhältnis geschädigt worden sind. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der Antragsteller ist mit seiner Bestellung zum Referendar unständiger Beamter im Sinne des Art. 3 des württ. Beamtengesetzes vom 21.1.1929 geworden; (vgl. Köstlin-Schmid, Kommentar zum württ. Beamtengesetz, Anm. 1 zu Art. 3). Er ist wegen seiner nichtarischen Abstammung aus diesem Dienstverhältnis entlassen worden (§ 5 BWGöD). Der Wiedergutmachung steht nicht entgegen, daß die Entlassung auf Antrag des Antragstellers erfolgt ist. Das darin liegende Einverständnis des Antragstellers ist für die Wiedergutmachung ohne Bedeutung (§ 7 BWGöD). Er wäre, hätte er einen Antrag nicht gestellt, wie in allen übrigen vergleichbaren Fällen mit Sicherheit kurze Zeit später

von Amte wegen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen worden.

Nach § 9 BWGöD hat ein entlassener Beamter, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung. Dabei ist dem Geschädigten die Rechtsstellung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen worden wäre.

Eine Dienstlaufbahn für Referendare gibt es nicht. Die Ausbildung des juristischen Nachwuchses ^{lag und} liegt ohne Rücksicht auf die spätere Berufswahl ausschließlich in den Händen des Staates. Aus diesem Ausbildungsmonopol des Staates ergibt sich, daß alle Bewerber, die sich für eine abgeschlossene juristische Ausbildung interessieren, den Vorbereitungsdienst ableisten müssen und, von bestimmten Ausschließungsgründen abgesehen, ohne Rücksicht auf ihre Berufsabsichten auch als Referendare eingestellt werden müssen. Ziel und Zweck des Vorbereitungsdienstes ist es, den Referendar auf die Ablegung der großen Staatsprüfung, also für die Erbringung des Nachweises der Befähigung zum Richteramt vorzubereiten. Dieser Nachweis der Befähigung zum Richteramt ist nicht nur für die Erlangung bestimmter Ämter im Staatsdienst von Bedeutung, sondern auch für bestimmte Tätigkeiten außerhalb des Staatsdienstes zwingende Voraussetzung; z.B. Zulassung als Rechtsanwalt oder als Notar.

Das BWGöD ist nach dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers darauf gerichtet, nur diejenigen in beamtenrechtlicher Form zu entschädigen, die ihr Berufsschicksal mit dem öffentlichen Dienst verbunden haben und in ihm ihre Lebensaufgabe gesehen haben. Im Hinblick auf die Eigenart des Vorbereitungsdienstes kann also allein aus dem Umstand, daß ein Referendar aus den in § 1 BWGöD genannten Gründen entlassen worden ist, nicht auf eine Dienstlaufbahn im Sinne des BWGöD geschlossen werden. Wer z.B. die Absicht gehabt hat, sich nach Erlangung der Befähigung zum Richteramt einem freien Beruf zuzuwenden, hat keine Dienstlaufbahn im Sinne des BWGöD gehabt bzw. ergreifen wollen. Eine Dienstlaufbahn nach § 9 BWGöD liegt also nur dann vor, wenn hinreichend sicher feststeht, daß der während des

Vorbereitungsdienstes geschädigte Referendar ohne die nationalsozialistische Verfolgung aller Voraussicht nach in den höheren Staatsdienst eingetreten wäre. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein, daß der Referendar die Absicht gehabt hat, nach Ablegung der großen Staatsprüfung um die Übernahme in den höheren Justizdienst nachzusuchen, und daß er vom Dienstherrn auch tatsächlich übernommen worden wäre.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Der Antragsteller hat am 8.3.1956 glaubhaft an Eides Statt versichert, daß er sowohl aus Neigung wie auch aus wirtschaftlichen Gründen immer die Absicht gehabt habe, im Staatsdienst zu bleiben. Dr. Hugo Kern, früher Amtmann beim Oberamt Heilbronn und später bis 1935 Rechtsanwalt, hat eidesstattlich erklärt, der Antragsteller sei in Gesprächen mit ihm im Jahre 1932 immer wieder darauf zurückgekommen, daß der Anwaltsberuf bereits stark übersetzt sei und daß er keine Lust habe, sich im Anwaltsberuf oder in einem anderen freien Beruf unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen auszusetzen, er habe jedenfalls im Staatsdienst bleiben wollen, wozu er, der Zeuge, ihm seinerzeit auch geraten habe. Auch im Verfahren nach dem BEG vor dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart hat der Antragsteller Entschädigung für einen Schaden wegen "Verdrängung aus dem öffentlichen Dienst" geltend gemacht. Äußerungen des Antragstellers, die auf eine andere Berufswahl hindeuten würden, sind nicht bekannt.

Der Antragsteller wäre voraussichtlich auch in den Justizdienst übernommen worden. Er hat zwar die erste juristische Staatsprüfung nur mit der Note "IIIb mitte" ausreichend bestanden. Seine Dienstzeugnisse sind jedoch ausnahmslos so günstig, daß nach der Erfahrung angenommen werden kann, daß er die große juristische Staatsprüfung mit einem Ergebnis abgeschlossen hätte, das seiner Übernahme in den Staatsdienst nicht entscheidend im Wege gestanden hätte. Es kann daher bei Sachlage davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller in den Justizdienst übernommen worden wäre.

Damit steht hinreichend fest, daß beim Antragsteller eine Dienstlaufbahn im Sinne des § 9 BWG6D anzunehmen ist. Es ist ihm die Rechtsstellung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte.

[Im Hinblick auf die zu Beginn des Vorbereitungsdienstes eingetretene Verzögerung (Beurlaubung, Entlassung) hätte der Antragsteller die große Staatsprüfung erst im Herbst 1934 ablegen können. Der mündliche Teil dieser Prüfung fand infolge der in jener Zeit erfolgten Verreichlichung der Justiz erst im Februar 1935 statt. Der Antragsteller hätte also voraussichtlich die Prüfung im Februar 1935 beendet und wäre voraussichtlich zum 1.3.1935 als Gerichtsassessor in den höheren Justizdienst übernommen worden.

Gemäß § 4 der Reichsgrundsätze vom 14.10.1936 war für die planmäßige Anstellung in der Eingangsstelle des höheren Dienstes eine 4-jährige außerplanmäßige Dienstzeit Voraussetzung. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann daher festgestellt werden, daß der Antragsteller im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich mit Wirkung vom 1. März 1939 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landgerichtsrat (Reichsbeoldungsgruppe A 2c2) ernannt worden wäre.

Gemäß § 4 BWGöD (Ausland) war der Antragsteller seinem Antrag entsprechend im Ruhestand zu belassen. Da eine Wiederanstellung damit nicht mehr in Betracht kommt, kann auf die nachträgliche Ablegung der großen Staatsprüfung verzichtet werden.

Gemäß § 10 BWGöD ist dem Antragsteller als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt zu gewähren, das er erhalten würde, wenn er als Landgerichtsrat (A 2c2) wiederangestellt und aus ~~dem~~^{diesem} Amt mit Wirkung vom 1.4.1951 in den Ruhestand getreten wäre. Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem 1.4.1951 (§ 28 BWGöD).]

Die Zeit zwischen der Entlassung und dem 1.4.1951 ist insoweit ruhegehaltfähig, als sie nach Vollendung des 27. Lebensjahres liegt. Nach § 9 Abs. 2 letzter Satz BWGöD erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die aus Verfolgungsgründen bis zum 8.5.1945 in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit. Das Berufsschicksal des Antragstellers hat seine Ursache in der wegen seiner Abstammung gegen ihn gerichteten Verfolgung. Dem Antrag, die gesamte Zeit ab 1.1.1937 erhöht anzurechnen, konnte jedoch nicht stattgegeben werden. Nach einer Bescheinigung der Agricultural Cooperative Society in Nahariya war der Antragsteller bis zum Oktober 1939 auf seiner Farm tätig. Für diese Zeit

ist eine schwere wirtschaftliche Notlage nicht dargetan. Das gleiche gilt für die Zeit, während der er bei der Post angestellt war. Lediglich für die Zeit (Oktober 1939 bis 1941), während der er als ungelernter Landarbeiter an verschiedenen Stellen tätig war, kann nach der Erfahrung eine schwere wirtschaftliche Notlage angenommen werden. Die Zeit, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, wird im Rahmen des Ermessens auf ein Jahr festgesetzt.

Dem Antragsteller ist für die Zeit vom 1.4.1950 bis 31.3.1951 eine Entschädigung in Höhe der sich aus § 10 BWG6D ergebenden Versorgungsbezüge zu gewähren (§ 19 Abs. 1 BWG6D).

Anhaltspunkte für einen Ausschluß von der Wiedergutmachung sind nicht vorhanden. Die Voraussetzungen des § 3 BWG6D (Ausland) sind gegeben. Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung. Die Versorgungsbezüge sind unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen zu zahlen. Etwa bisher für die genannten Zeiträume geleisteten Zahlungen sind anzurechnen (§ 29 BWG6D).

Die Festsetzung der Bezüge erfolgt nach Rechtskraft dieses Bescheides, d.h. nach fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, rechtskräftigem Urteil oder schriftlichem Rechtsmittelverzicht.

- II. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung Klage beim Landgericht - Entschädigungskammer - Stuttgart zulässig.

Luftpost
Dr. Wolfgang Hausmann

~~Dr. Wolfgang Hausmann~~

(Dr. Wolfgang Hausmann)

- III. Ausfertigung von I und II ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (per Luftpost) zuzustellen an:

Herrn Economic Adviser

Dr. Siegfried Neumann

Nahariya (Israel)

Herzl Street, P.O.B. 79

- IV. Ziff. III ist eine Abschrift von Ziff. I und II beizufügen.

Quelle W11: Interviewausschnitt Fritz Wolf über die Wiedergutmachung

Klaus Kreppel: Fritz Wolf (*1908 in Heilbronn), in: derselbe: Wege nach Israel. Gespräche mit deutschsprachigen Einwanderern in Nahariya, Bielefeld 1999, S. 37-49, hier S. 47.

„Wir haben zwar unser Leben neu aufgebaut – und Sie sehen, ich habe es ja sogar ganz gut aufgebaut – wobei ich allerdings sagen muss, ich hätte es niemals aufbauen können ohne die deutsche Restitution, davon lebe ich. Alles, was wir vorher gearbeitet haben, war nur ein Durchkämpfen. Aber dass wir anständig leben können, haben wir nur der deutschen Restitution, dem Herrn Adenauer, zu verdanken, gell, und wir wissen das ganz genau. Niemand von diesen jungen Leuten (gemeint sind die Schülerinnen und Schüler des Interviewers Klaus Kreppel, der Lehrer in Bielefeld war) soll glauben, dass deswegen, weil wir heute anständig leben und scheinbar überwunden haben, was man uns unter Hitler angetan hat, dieser Bruch, dieser Riss nicht weiterbesteht. Er besteht vielleicht nicht (...) bei der sogenannten zweiten Generation (...). In meiner Generation besteht dieser Riss.“